



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

RATGEBER ZUR ARBEITSFÖRDERUNG

# Die Leistungen der Agentur für Arbeit

Das Nachschlagewerk zum SGB III



**Kommunikation ist uns sehr wichtig!** Deshalb bemühen wir uns um eine Sprache, die alle Menschen anspricht: geschlechtersensibel und barrierefrei. Dennoch verwenden wir in dieser Broschüre ausschließlich neutrale, weibliche und männliche Personenbezeichnungen.

**Durch das Weglassen von Schreibweisen wie „jede\*r“ oder „Mitarbeiter\*innen“ möchten wir niemanden ausgrenzen!** Denn dies geschieht ausschließlich aus Rücksichtnahme auf Menschen, denen das Lesen schwerfällt, und Menschen mit Sehbehinderung. Textumbrüche stellen hier oftmals eine Barriere dar.



Ratgeber zur Arbeitsförderung

# Die Leistungen der Agentur für Arbeit

Das Nachschlagewerk zum SGB III\*

\*Sozialgesetzbuch Drittes Buch

# Inhaltsverzeichnis

## Allgemein

Einführung . . . . .	9
Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) . . .	12
Arbeitsbescheinigung . . . . .	14
Arbeitsförderung . . . . .	15
Arbeitslosigkeit . . . . .	17
Arbeitsmarktdaten . . . . .	19
Arbeitsunfähigkeit . . . . .	20
Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung . . . . .	21
Entgeltersatzleistungen . . . . .	24
Frühzeitige Arbeitsuche . . . . .	25
Meldepflicht . . . . .	26
Sozialversicherung . . . . .	27
Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung . . . . .	28



## Berufliche Bildung

Assistierte Ausbildung . . . . .	32
Außerbetriebliche Berufsausbildung . . . . .	33
Begleitung beim Berufseinstieg	34
Berufsausbildung . . . . .	35
Berufsrückkehrende . . . . .	36
Berufsvorbereitung . . . . .	37
Einstiegsqualifizierung . . . . .	38
Weiterbildung während Arbeitslosigkeit . . . . .	39
Weiterbildung während eines Beschäftigungsverhältnisses . . .	42
Weiterbildung während Kurzarbeit . . . . .	44

## Chancengleichheit

Familie und Beruf . . . . .	46
Gleichstellung von Frauen und Männern . . . . .	47
Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben	48

## Geldleistungen

Arbeitslosengeld . . . . .	54
Berufsausbildungsbeihilfe . . . . .	58
Bürgergeld (Grundsicherung für Arbeitsuchende) . . . . .	61
Eingliederungszuschuss. . . . .	64
Eingliederungszuschuss für Menschen mit Behinderungen . . .	65
Förderung aus dem Vermittlungsbudget . . . . .	66
Gründungszuschuss . . . . .	68
Insolvenzgeld. . . . .	70
Kurzarbeitergeld . . . . .	73
Nebeneinkommen . . . . .	75
Saison-Kurzarbeitergeld. . . . .	77
Teilarbeitslosengeld . . . . .	79
Transferleistungen . . . . .	80

## Wegweiser

Aktivierung und berufliche Eingliederung. . . . .	84
Arbeitsmarktberatung für Arbeitgeber . . . . .	86
Berufsberatung und Berufsorientierung . . . . .	87
Private Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung. . . . .	89



## Weiteres

Bürgertelefon. . . . .	92
Interessante Websites . . . . .	93
Nützliche Adressen . . . . .	94
Weitere Broschüren . . . . .	96
Impressum . . . . .	97



# Allgemein

Einführung 9

Aktivierungs- und  
Vermittlungsgutschein (AVGS) 12

Arbeitsbescheinigung 14

Arbeitsförderung 15

Arbeitslosigkeit 17

Arbeitsmarktdaten 19

Arbeitsunfähigkeit 20

Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung 21

Entgeltersatzleistungen 24

Frühzeitige Arbeitsuche 25

Meldepflicht 26

Sozialversicherung 27

Versicherungspflicht zur  
Arbeitslosenversicherung 28





# Einführung

Herzlich willkommen! Auf den folgenden Seiten erfahren Sie alles Wissenswerte zu den Themengebieten „Sicherung von Beschäftigung“ und „Bekämpfung von Arbeitslosigkeit“.

Der **Fokus** dieser Broschüre liegt auf den **Leistungen der Agentur für Arbeit nach dem SGB III**.

↳ **Wichtig zu wissen:** Viele Leistungen der **Arbeitsförderung** werden auch **von den Jobcentern im Rahmen des Bürgergelds**, der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, erbracht. Bürgerinnen und Bürger, die **Anspruch auf Bürgergeld haben**, haben nicht nur Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, sondern auch auf Leistungen zur Eingliederung in Arbeit.

Hier finden Sie **weiterführende Informationen zu den Leistungen** nach dem SGB II:



BMAS



Agentur für Arbeit



## Kernaufgaben der Arbeitsmarktpolitik

Der **Schwerpunkt** der Arbeitsmarktpolitik liegt auf der **Arbeitsförderung**. Ziel der Förderungsmaßnahmen ist unter anderem ein **hoher Beschäftigungsstand**.

↳ **Sprich:** Arbeitslosigkeit soll vermieden oder ihr soll entgegengewirkt werden.

Damit sich die Aussichten auf eine Beschäftigung erhöhen, **werden individuelle Qualifikationen analysiert und gefördert**. Ein erstrebenswertes Ziel, denn im Endeffekt bedeutet Arbeit zu haben:

- finanzielle Sicherheit
- Unabhängigkeit
- Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

### Aufgepasst!

Sie möchten Unterstützung erhalten? Es ist wichtig, dass Sie die Fristen einhalten und sich rechtzeitig arbeitslos melden.

## Das erwartet Sie

Die Broschüre liefert Ihnen **alle Informationen zur finanziellen Absicherung bei einem Arbeitsplatzverlust**. Außerdem erhalten Sie einen ausführlichen **Überblick zu allen Leistungen der Arbeitsförderung**. Dazu gehören zum Beispiel:

- Arbeitsvermittlung
- berufliche (Weiter-)Bildung
- Berufsausbildung
- Angebote für Arbeitslose, die sich selbstständig machen möchten

Um sich gut und möglichst schnell zurechtzufinden, wurde die **Broschüre in sechs Oberkategorien aufgeteilt**. Jede dieser Kategorien hat einen besonderen Schwerpunkt. So finden Sie **beispielsweise unter „Geldleistungen“ alle Informationen zum Thema Finanzen**. Diese Kategorien sind **alphabetisch sortiert**.

## Das Ziel hinter allem

Das **oberste Anliegen ist, Arbeitslosigkeit zu verhindern oder zu verkürzen**. Und auch die **Beseitigung von Benachteiligungen** in der Arbeitswelt spielt eine wichtige Rolle. Ganz gleich, ob das beispielsweise bedeutet,

- **Familie und Beruf in Einklang zu bringen** oder die
- **berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen** zu unterstützen.

### ↳ **Die Mission**

Gemeinsam neue Möglichkeiten gestalten, um Arbeit zu ermöglichen und Arbeitslosigkeit zu vermeiden.

### ↳ **Das Motto**

Eigeninitiativen fördern und ebenso einfordern.

**Optional:** Neben dieser Broschüre steht Ihnen mit „Die Hilfen von der Agentur für Arbeit von A bis Z“ zusätzlich eine Alternative in Leichter Sprache zur Verfügung.



In jedem Kapitel finden Sie  
Verweise zu den zugehörigen  
Paragrafen des SGB III. Zum  
vollständigen Gesetzestext  
gelangen Sie hier:



# Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS)

## Auf einen Blick

- Der AVGS ist eine Förderzusage für eine bestimmte Eingliederungsleistung.
- Geeignet für: Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose
- Ziel: die Integration in Arbeit oder die Heranführung an den Arbeitsmarkt

## Wofür ist der Schein gut?

Werden alle Voraussetzungen erfüllt, erarbeitet die Agentur für Arbeit im persönlichen Gespräch mit Ihnen maßgeschneiderte Inhalte und Ziele der Förderung. Ist dieser individuelle Rahmen gesteckt, ergeben sich **folgende Möglichkeiten für Sie:**

- Beauftragung eines Trägers, der die gewünschten Förderungsmaßnahmen anbietet
- Aufsuchen einer privaten Arbeitsvermittlerin beziehungsweise eines privaten Arbeitsvermittlers
- Umsetzung durch Arbeitgeber, die entsprechende betriebliche Maßnahmen anbieten

## Aufgepasst!

Der **AVGS kann befristet** und **regional beschränkt sein**. Zudem gilt: Die festgelegten Inhalte und Ziele müssen stets erfüllt werden! Denn der AVGS ist eine sogenannte **Ermessensleistung**. **Das bedeutet:** Sie haben keinen Rechtsanspruch darauf!

**Ausnahme:** Sie haben einen Rechtsanspruch auf die Ausstellung eines AVGS für die Nutzung der privaten Arbeitsvermittlung, wenn

- Sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben und
- Sie länger als sechs Wochen arbeitslos sind.

↳ **Nicht vergessen:** Damit Ihnen keine Kosten entstehen, müssen Sie den AVGS vom ausgewählten Träger oder Arbeitgeber ausfüllen lassen. Außerdem muss dieser der Agentur für Arbeit vor Beginn der Maßnahme wieder vorliegen.

## FAQ

### Was sind Fördervoraussetzungen, um einen AVGS zu erhalten?

Sie stellen sich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung, sind arbeitslos, von Arbeitslosigkeit bedroht oder Sie suchen einen Ausbildungsplatz.

### Welche Gruppen von Ausländerinnen und Ausländern werden gefördert?

Auch ohne einen Zugang zum Arbeitsmarkt können Sie mit einem AVGS gefördert werden, wenn bei Ihnen ein dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist.

## Eine gute Alternative

Die **direkte Teilnahme an einer Maßnahme zur „Aktivierung und beruflichen Eingliederung“** kann eine passende Alternative zum AVGS sein. Die Entscheidung darüber obliegt der Agentur für Arbeit. Doch am Ende ist immer folgende Frage ausschlaggebend: **Was ist im individuellen Fall zielführender?**

↳ **Tipp:** Durch das Einschalten von privaten Arbeitsmarktdienstleistern können sich zusätzliche Chancen auf eine neue Beschäftigung ergeben. Mehr dazu unter **„Private Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung“**, Seite 89.



**Sie haben Fragen zum AVGS?**  
Ihre Agentur für Arbeit hilft  
Ihnen weiter. Servicetelefon:  
**0800 4 555 500** (gebührenfrei)



**Mehr Informationen:**



**§ 45,  
vgl. § 39a  
SGB III**

# Arbeitsbescheinigung

Fachlicher Zusatz: Arbeitsbescheinigung bei Beendigung der Beschäftigung

## Das Alte abschließen

Die Arbeit zu verlieren, ist ein Ereignis, das auf vielen Ebenen eine Herausforderung darstellt. Aber unser Sozialsystem bietet Lösungen, wie zum Beispiel das **Arbeitslosengeld**. Um es zu beantragen, benötigen Sie unter anderem eine sogenannte **Arbeitsbescheinigung**.

Ihr **Arbeitgeber ist in der Verantwortung, die Arbeitsbescheinigung auszufüllen und diese** an die Agentur für Arbeit **zu übermitteln**. Dort müssen unter anderem folgende Punkte angegeben werden:

1. die Art der Tätigkeit der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers
2. der Beginn, das Ende, etwaige Unterbrechungen und der Grund für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses
3. das Arbeitsentgelt plus sonstige Geldleistungen an die Arbeitnehmerin beziehungsweise an den Arbeitnehmer

Der Arbeitgeber übermittelt die Arbeitsbescheinigung **elektronisch** an die Agentur. Sie erhalten einen Nachweis über die übermittelten Daten.

### Aufgepasst!

Arbeitslosigkeit als Folge eines Arbeitskampfes muss vom Arbeitgeber glaubhaft dargestellt werden. Außerdem wird eine Stellungnahme der Betriebsvertretung benötigt.



§ 312,  
§ 313a  
SGB III

### Auf einen Blick



- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen vom Arbeitgeber alle Unterlagen verlangen, die in Bezug auf Arbeitslosengeld wichtig sind, da sie diese für die Beantragung brauchen.
- Auch die Agentur für Arbeit darf diese Unterlagen vom Arbeitgeber verlangen.
- Als Grundlage muss der Vordruck der Bundesagentur für Arbeit vom Arbeitgeber genutzt werden.

### FAQ

#### Was, wenn mein Arbeitgeber meine Arbeitsbescheinigung nicht oder falsch ausfüllt?

In diesem Fall sollten Sie sich schnellstmöglich mit der Agentur für Arbeit in Verbindung setzen. Auch die Agentur für Arbeit kann die Ausstellung der Arbeitsbescheinigung vom Arbeitgeber fordern. Die unvollständige oder unrichtige Ausstellung einer Arbeitsbescheinigung ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld bestraft werden kann.

#### Was genau heißt eigentlich „Arbeitskampf“?

Der Name ist Programm. Es geht um kollektiven und kämpferisch anmutenden Druck. Meist von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausgehend. Dazu zählen unter anderem Streiks und Boykotte bei Interessenkonflikten – zum Beispiel bezüglich Lohnanpassungen.

# Arbeitsförderung

Auf einen Blick

## Ziele und Grundsätze

Die **Agentur für Arbeit unterstützt** Sie **mit** verschiedenen **Leistungen der Arbeitsförderung**. Scheuen Sie sich nicht davor, die Unterstützung anzunehmen – **sie steht Ihnen zu!** Doch was ist Arbeitsförderung eigentlich?

**Die Ziele der Arbeitsförderung sind:**

- dem Entstehen von Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken
- die Dauer der Arbeitslosigkeit verkürzen
- Langzeitarbeitslosigkeit zu vermeiden
- den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu unterstützen
- Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern
- einen hohen Beschäftigungsstand zu erreichen

**Wichtig:** Die Vermittlung in Ausbildung und Arbeit hat Vorrang vor Lohnersatzleistungen, wie zum Beispiel dem Bezug von Arbeitslosengeld.

**Arbeitsförderung ist viel mehr** als nur Jobvermittlung.

**Die Leistungen der Arbeitsförderung sollen insbesondere**

- die individuellen (Beschäftigungs-)Fähigkeiten fördern,
- die Transparenz auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt erhöhen,
- die berufliche und regionale Mobilität unterstützen,
- die zügige Besetzung offener Stellen ermöglichen und
- die Möglichkeiten von benachteiligten Ausbildungs- und Arbeitsuchenden verbessern.

Dazu sollen unter anderem die **Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten** von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern **erweitert werden**. Und auch die **Beseitigung bestehender Nachteile** für die berufliche Situation von **Frauen** spielt eine große Rolle.

In einem **Beratungs- und Vermittlungsgespräch** mit der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit wird **mit Ihnen gemeinsam** festgestellt, **welche Leistungen** Sie in Anspruch **nehmen können**.

- Die Arbeitsförderung soll Arbeitslosigkeit vermeiden oder verkürzen.
- Es gibt Leistungen, die immer gewährt werden müssen, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind.
- Andere Leistungen liegen wiederum im Ermessen der Agentur für Arbeit – es gibt also keinen Rechtsanspruch darauf.
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben ebenso Pflichten zu erfüllen wie ihre Arbeitgeber.

## Die verschiedenen Unterstützungsleistungen

**Es gibt Leistungen, die immer gewährt werden müssen, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu zählen:**

1. Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach § 45 Abs. 7 SGB III
2. Berufsausbildungsbeihilfe bezüglich Berufsausbildung und -vorbereitung
3. Leistungen zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses
4. Förderung des nachträglichen Erwerbs eines Berufsabschlusses
5. Kurzarbeitergeld bei Arbeitsausfall
6. Wintergeld
7. besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
8. Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen
9. Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung

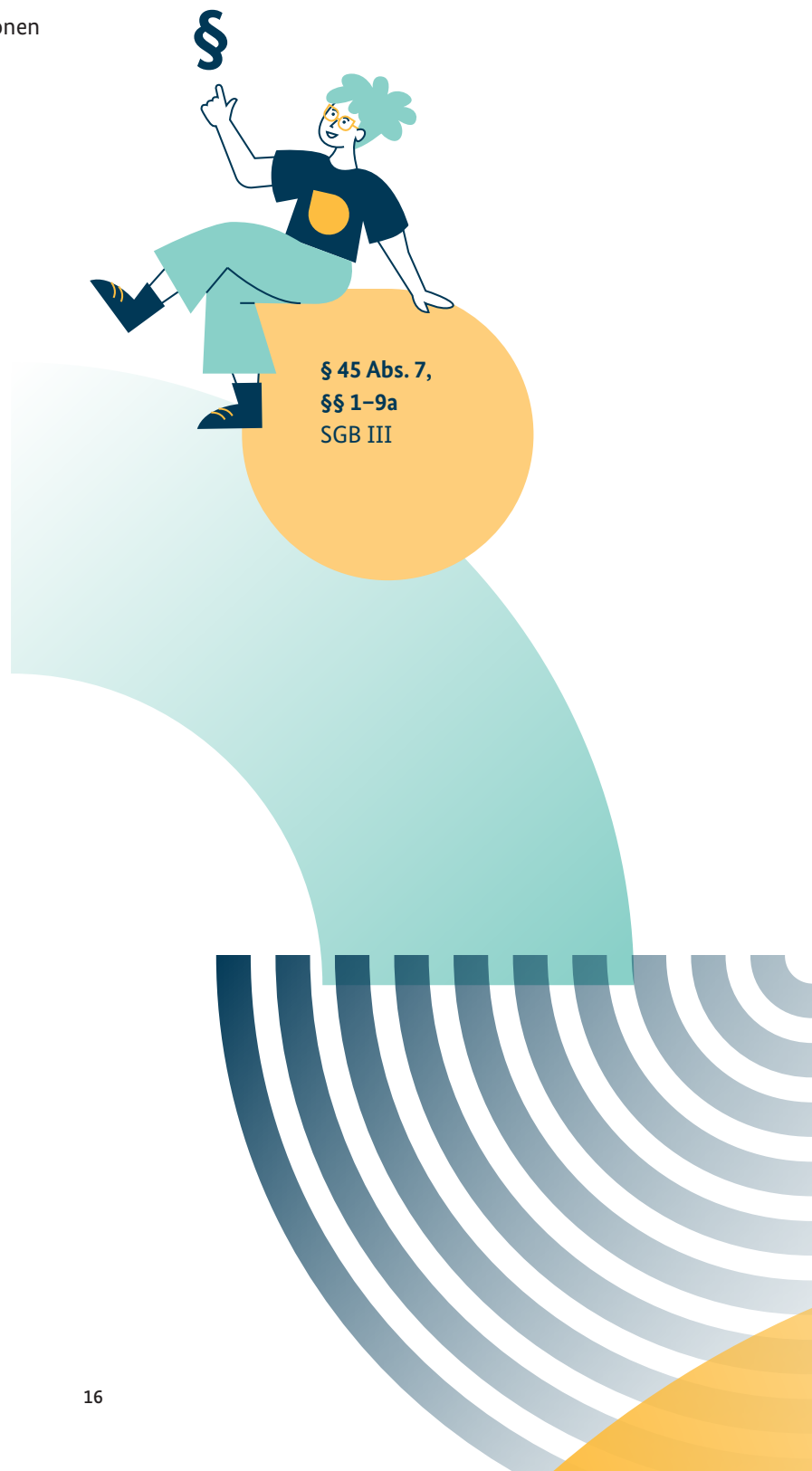
Neben diesen Leistungen gibt es jedoch auch weitere Leistungen, auf die kein Anspruch besteht. Diese können von der Agentur für Arbeit erbracht werden, wenn es im Einzelfall erforderlich ist und die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingehalten werden. Die Agentur für Arbeit muss stets die am besten geeignete Leistung oder Kombination von Leistungen wählen.

## Lokal und nah am Menschen

Die örtliche Agentur für Arbeit kümmert sich um Ihre Anliegen. Diese kennt den lokalen Arbeitsmarkt und die Möglichkeiten einer Beschäftigung am besten.

Dabei arbeitet die Agentur für Arbeit eng zusammen mit:

- Arbeitgebern, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern
- Kammern und berufsständischen Organisationen
- Gemeinden, Kreisen und Bezirken
- den Trägern von Maßnahmen





# Arbeitslosigkeit

## Auf einen Blick

### Wer gilt als arbeitslos?

**Jede Person kann im Laufe des Lebens von Arbeitslosigkeit betroffen sein** – auch ohne eigenes Zutun. Am Ende kommt es nur auf den Umgang mit der Situation an.

Als arbeitslos im Sinne des SGB III gilt,

1. wer vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht oder nur eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausübt,
2. eine versicherungspflichtige Beschäftigung sucht und dabei der Agentur für Arbeit bei den Vermittlungsbemühungen zur Verfügung steht und
3. sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet hat.

Nicht als arbeitslos gilt, **wer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik teilnimmt**, zum Beispiel an Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung.

- **Fristen einhalten:** das heißt, sich rechtzeitig bei der Agentur für Arbeit arbeitslos und arbeitssuchend zu melden. Welche Fristen gelten, lesen Sie auf der folgenden Seite.
- **Wer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik teilnimmt, gilt nicht als arbeitslos.**
- **Als langzeitarbeitslos im Sinne des SGB III gilt, wer ein Jahr und länger arbeitslos ist.**

### Ab wann gilt man als langzeitarbeitslos?

Als langzeitarbeitslos im Sinne des SGB III **gilt, wer ein Jahr und länger arbeitslos ist.**

#### ↳ **Besonderheit**

Die Teilnahme an Maßnahmen zur sogenannten Aktivierung und beruflichen Eingliederung unterbrechen die Dauer der Arbeitslosigkeit nicht. Ebenso wenig wie Erkrankungszeiten oder sonstige Nichterwerbstätigkeit in einem Zeitraum von bis zu sechs Wochen.



## Arbeitslos und arbeitsuchend – der Unterschied

### Arbeitslos

Sie können sich **frühestens drei Monate vor Beginn** Ihrer Arbeitslosigkeit arbeitslos melden, **spätestens jedoch am ersten Tag** Ihrer Arbeitslosigkeit. **Andernfalls erwarten Sie finanzielle Nachteile.** Die Arbeitslosmeldung ist eine wichtige Voraussetzung dafür, um Arbeitslosengeld zu erhalten.

### Arbeitsuchend

Melden Sie sich am besten **sofort, jedoch spätestens drei Monate, bevor Ihre Beschäftigung endet**, arbeitsuchend. So vermeiden Sie finanzielle Nachteile, wenn Sie später Arbeitslosengeld beziehen. Erfahren Sie erst **kurzfristig, dass Sie Ihre Arbeitsstelle verlieren** werden, müssen Sie sich **innerhalb von drei Tagen** arbeitsuchend melden.

### Noch Fragen?

Für weitere Informationen kontaktieren Sie das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales: **030 221 911 003** (gebührenfrei)

Mehr Informationen finden Sie unter „Frühzeitige Arbeitsuche“ auf Seite 25 und hier:



§§ 16–18,  
§ 141  
SGB III

# Arbeitsmarkt- daten

## Auf einen Blick

- Die Entwicklung der Beschäftigung und des Arbeitsmarktes werden permanent beobachtet, untersucht und analysiert.
- Aus den Datensätzen werden Statistiken erstellt.
- Die Auswertung der Wirkweise von Leistungen übernimmt das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung.

## Was zählt zu den Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit?

Die Bundesagentur für Arbeit soll für den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt sorgen. Dafür **beobachtet, untersucht und analysiert sie die Entwicklung der Beschäftigung und des Arbeitsmarktes im Allgemeinen**. Dabei liegt der Fokus auf Berufen, Wirtschaftszweigen und Regionen. Aber auch auf der Wirkweise der aktiven Arbeitsmarktförderung.

## Darum werden die Daten gesammelt

Aus den gesammelten Daten werden verschiedene Statistiken erarbeitet. Insbesondere über die Themenfelder „**Beschäftigung**“, „**Arbeitslosigkeit**“ und „**Leistungen der Arbeitsförderung**“.

Aber auch die Rubriken „**sozialversicherungspflichtig**“ und „**geringfügig beschäftigt**“ werden statistisch erfasst. Ebenso wie **der Migrationshintergrund**. Seit Januar 2005 wird die Arbeitsmarktstatistik zudem um Daten der „**Grundsicherung für Arbeitsuchende**“ ergänzt.

## Die Wirkweise

Die **Wirkungen** der Leistungen der Arbeitsförderung werden fortlaufend mit **wissenschaftlichen Methoden** untersucht. Diese Aufgabe übernimmt das **Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung**. Die Forschung hilft dabei, den Arbeitsmarkt besser zu verstehen und Maßnahmen zur Arbeitsförderung zu verbessern. So trägt die Forschung dazu bei, dass Menschen besser in den Arbeitsmarkt integriert werden können.



Mehr Informationen zu den Statistiken finden Sie hier:



§§ 280–283  
SGB III;  
§ 28a  
SGB IV

§§ 53, 55  
SGB II

# Arbeitsunfähigkeit

Fachlicher Zusatz: Anzeige- und Bescheinigungspflicht

## Kommunikation: Ihr Schlüssel zur Unterstützung

Arbeitsunfähig zu werden, bringt viele Sorgen mit sich. Um diese nicht unnötig zu vergrößern, sind Kommunikation und gegenseitiger Austausch sehr wichtig.

### Aufgepasst!

Ausbildung- und arbeitsuchende Menschen sowie Personen, die **Arbeitslosengeld** beantragt haben beziehungsweise **beziehen**, haben eine **Meldepflicht gegenüber der Agentur für Arbeit**. Für **Bürgergeldbeziehende** besteht diese Pflicht **gegenüber dem Jobcenter**.

### Das bedeutet in anderen Worten:

1. Die Arbeitsunfähigkeit und die voraussichtliche Dauer müssen der Agentur für Arbeit gemeldet werden.
2. Die Meldung muss unverzüglich erfolgen!
3. Es braucht eine ärztliche Bescheinigung. Diese erfolgt für gesetzlich versicherte Arbeitslosengeldbeziehende künftig elektronisch und wird unmittelbar von der Agentur für Arbeit über die Krankenkasse abgerufen.

## Es dauert länger als gedacht?

Wenn die **Arbeitsunfähigkeit länger** andauert **als erwartet**, braucht es **eine neue ärztliche Bescheinigung**. Längere Arbeitsunfähigkeit müssen Sie der Agentur für Arbeit **unverzüglich melden**. Auch hier gilt: Schnelle Kommunikation ist der Schlüssel.

### Auf einen Blick

- Meldezeitraum: sofort nach dem Eintreten der Arbeitsunfähigkeit
- Bescheinigungsdauer: darf verlängert werden; muss durch Ärztin oder Arzt erfolgen
- Arbeitslosengeld: wird bei Arbeitsunfähigkeit für längstens sechs Wochen weiter bezahlt

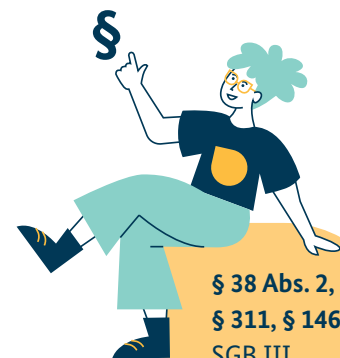
### FAQ

#### Was passiert, wenn ich mich nicht rechtzeitig arbeitsunfähig melde?

Die Meldung der Arbeitsunfähigkeit ist eine Mitwirkungspflicht. Ein Verstoß gegen eine Mitwirkungspflicht kann zu einer Leistungsentziehung führen.

### Aufgepasst!

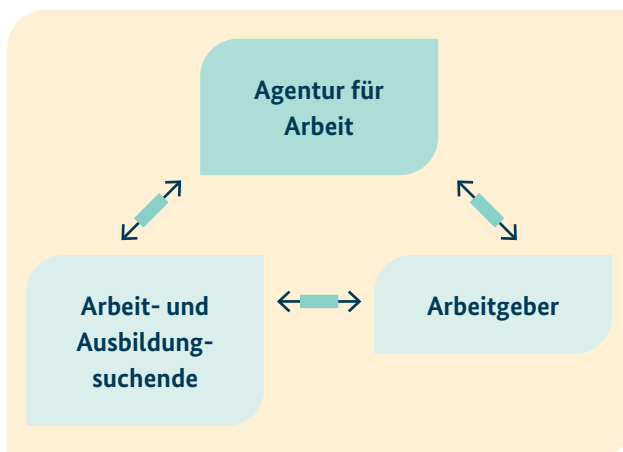
Der elektronische Abruf von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ersetzt nicht die Meldung der Arbeitsunfähigkeit, sondern nur die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Papierform. Die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Papierform ist weiterhin notwendig, wenn der oder die Arbeitslosengeldbeziehende privat krankenversichert ist oder sich in privatärztlicher Behandlung befindet.



# Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung

## Agentur für Arbeit unterstützt bei der Jobsuche

Menschen in Ausbildung und **Arbeit zu vermitteln**, ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeitsmarktpolitik. Das Angebot gehört zur **Kernaufgabe** der **Agentur für Arbeit** und ist **kostenlos** für Arbeitssuchende und Arbeitgeber.



Mehr Informationen zu den Themen „Sperrzeiten“ und „Zumutbarkeit“ finden Sie unter „Arbeitslosengeld“ auf Seite 54 und hier:



### Auf einen Blick

- Die Agentur für Arbeit führt Ausbildungssuchende und Arbeitgeber zusammen.
- Die Agentur für Arbeit führt Arbeitssuchende und Arbeitgeber zusammen.
- Gemeinsam mit Ihnen findet die Agentur für Arbeit heraus, welche Fähigkeiten, Kenntnisse, Möglichkeiten und Wünsche Sie haben, und bespricht mit Ihnen das weitere Vorgehen.
- Arbeitssuchende müssen sich an die Eingliederungsvereinbarung halten.

### FAQ

#### Muss man jeden Job annehmen?

Prinzipiell gilt, dass man zumutbare Jobangebote annehmen muss. Welche Stellen zumutbar sind, ist genau im Sozialgesetzbuch geregelt. Jobangebote können allgemein unzumutbar sein, wenn sie gegen gesetzliche oder tarifliche Bestimmungen oder gegen die guten Sitten verstoßen.

Sie können auch im Einzelfall unzumutbar sein, etwa wenn das erzielbare Einkommen erheblich niedriger ist als das der Bemessung des Arbeitslosengeldes zugrunde liegende vergangene Arbeitsentgelt.

Auch können lange tägliche Pendelzeiten sowie ein Umzug aus familiären Gründen unzumutbar sein.

Werden zumutbare Angebote abgelehnt, kann es im schlimmsten Fall zu Sperrzeiten kommen.

## Arbeitsvermittlung im Fokus

Ziel ist es, **Arbeitsuchende und Arbeitgeber zusammenzuführen**. Darum hat die Agentur für Arbeit folgende Fragen im Blick:

- Welche Voraussetzungen haben Bewerberinnen und Bewerber?
- Welche Wünsche und Vorlieben haben sie?
- Wie leistungsfähig ist die arbeitssuchende Person?
- Was ist los auf dem Arbeitsmarkt?
- Welche Anforderungen erfordert ein Stellenangebot?

### Wichtig!

Kontaktieren Sie die Agentur für Arbeit rechtzeitig. Endet Ihr Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis, müssen Sie sich spätestens drei Monate vor Arbeitsende arbeitssuchend melden. Erfahren Sie kurzfristig, dass Sie Ihre Arbeitsstelle verlieren werden, melden Sie sich bitte innerhalb von drei Tagen arbeitssuchend. Mehr Infos auf Seite 25.

## Ungleichheit entgegenwirken

Doch nicht alle Menschen haben dieselbe Ausgangslage. **Manche Menschen** muss die Agentur für Arbeit deshalb **verstärkt unterstützen**, indem sie ihnen dabei hilft, Barrieren auf dem Arbeits- und Ausbildungsmarkt zu überwinden. Das betrifft oftmals Alleinerziehende, Geflüchtete, Menschen mit Migrationsgeschichte und Menschen mit Behinderungen.

## Hier vermittelt die Agentur für Arbeit nicht

Die Agentur für Arbeit darf keine Stellen vermitteln, die **gegen die guten Sitten** oder das **Gesetz verstoßen**. Das gilt auch, wenn in der Ausschreibung bestimmte **Einschränkungen** zu finden sind, die nicht die Qualifikation betreffen.

## So läuft die Vermittlung ab

### 1. Potenzial analysieren

Zuerst klärt die Agentur für Arbeit Ihre Fähigkeiten und Einsatzmöglichkeiten. Das umfasst Qualifikation, Kenntnisse, Berufserfahrung und weitere relevante Eigenschaften. Daraus ergibt sich eine individuelle Chanceneinschätzung. Sie berücksichtigt auch mögliche Barrieren durch den Arbeitsmarkt.

### 2. Eingliederungsvereinbarung abschließen

Im zweiten Schritt wird ein genauer Plan aufgestellt, wie die Eingliederung erreicht werden kann. Dort wird festgelegt, mit welchen Leistungen die Agentur für Arbeit bei der Jobsuche unterstützt. Sie besprechen eigene Bemühungen sowie die dafür erforderlichen Leistungen. Diese Vereinbarung wird in regelmäßigen Abständen überprüft.

### 3. Arbeit oder Ausbildungsplatz suchen

In dem Online-Jobportal der Bundesagentur für Arbeit können Sie sich über freie Stellen informieren. Außerdem kann ein Bewerberprofil veröffentlicht werden – auf Wunsch auch anonym. Auch Internetportale oder Zeitungsanzeigen können genutzt werden.



Mit nur wenigen Klicks zum passenden Job:



Ausbildung- und Arbeitsuchende müssen **relevante Unterlagen vorlegen**. Sie können die Weitergabe der Unterlagen an bestimmte Arbeitgeber ausschließen.

Verstoßen Bewerberinnen und Bewerber gegen die Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung, kann die Vermittlung von der Agentur für Arbeit eingestellt werden.

Die **Vermittlung läuft** so lange, **bis die neue Arbeit** oder Ausbildung **aufgenommen wurde**. Falls erwünscht oder erforderlich, kann die Vermittlung aber auch darüber hinaus fortgeführt werden.



Stellensuche und Bewerbung –  
hier gibt es Unterstützung:



## Tipps für Arbeitgeber

Auch Arbeitgeber müssen Auskünfte erteilen und Unterlagen vorlegen. Einzelne Arbeitsuchende können von der Weitergabe ausgeschlossen werden.



Mehr Infos über Rechte und  
Pflichten finden Sie hier:



§

§ 4,  
§§ 35–39  
SGB III



# Entgeltersatzleistungen

**Krankheit, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft:** Es gibt Ereignisse im Leben, in denen besondere Umstände herrschen. Sie können unsere finanzielle Sicherheit auf die Probe stellen. Entgeltersatzleistungen können die ausgefallenen Löhne und Gehälter teilweise ausgleichen.

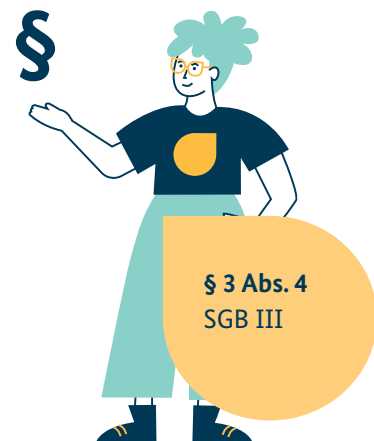
In der Arbeitsmarktpolitik wird häufig von **Entgeltersatzleistungen** gesprochen. Sie bieten in diesen Phasen den **dringend benötigten finanziellen Schutz**.

## Ihre finanzielle Rettungsleine

Unter bestimmten Voraussetzungen zahlt die Agentur für Arbeit diese Entgeltersatzleistungen:

- Arbeitslosengeld: Seite 54
- Teilarbeitslosengeld: Seite 79
- Übergangsgeld für Menschen mit Behinderungen: Seite 50
- Kurzarbeitergeld: Seite 73
- Saison-Kurzarbeitergeld: Seite 77
- Transferkurzarbeitergeld: Seite 80
- Insolvenzgeld: Seite 70

Es gibt weitere Entgeltersatzleistungen: So wird von der Krankenkasse zum Beispiel das Krankengeld und in der Regel auch das Elterngeld gezahlt.





# Frühzeitige Arbeitsuche

Arbeitslosigkeit zu vermeiden, ist ein wichtiges Ziel der Arbeitsmarktpolitik. Darum gibt es **gesetzliche Regeln**. Sie sollen dabei helfen, die **Dauer der Arbeitslosigkeit so kurz wie möglich** zu halten.

## Es gelten verbindliche Fristen!

Um so früh wie möglich mit der Arbeitsvermittlung beginnen zu können, gelten **verbindliche Fristen**. Die Agentur für Arbeit unterscheidet zwischen **arbeitsuchend melden** und **arbeitslos melden**.

### Sich arbeitsuchend melden:

- Um Fristen einzuhalten, können Sie sich entweder online über den BA eService, telefonisch oder auch persönlich in einer Agentur für Arbeit arbeitsuchend melden.
- Endet Ihr Beschäftigungsverhältnis, müssen Sie sich **sofort**, jedoch **spätestens drei Monate, bevor Ihre Beschäftigung endet**, bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend melden. So vermeiden Sie finanzielle Nachteile, wenn Sie später Arbeitslosengeld beziehen.
- Erfahren Sie kurzfristig, dass Sie Ihre Arbeitsstelle verlieren, melden Sie sich innerhalb von drei Tagen arbeitsuchend.

### Sich arbeitslos melden:

- Sie können sich frühestens **drei Monate vor Beginn Ihrer Arbeitslosigkeit arbeitslos melden** – spätestens jedoch **am ersten Tag Ihrer Arbeitslosigkeit**. Erfolgt die Meldung später, entstehen möglicherweise finanzielle Nachteile für Sie.
- Die Arbeitslosmeldung muss persönlich bei der zuständigen Agentur für Arbeit oder elektronisch im Fachportal der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.
- Die **Arbeitslosmeldung** ist eine **wichtige Voraussetzung** dafür, dass Sie Arbeitslosengeld erhalten können.
- Es wird frühestens ab dem Tag gezahlt, an dem Sie sich arbeitslos gemeldet haben, sofern alle weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

### Auf einen Blick

- Arbeitslosigkeit soll vermieden werden.
- Vorsicht: Bei der Meldung als arbeitsuchend gelten strenge Fristen.

### Bitte beachten Sie!

Die Arbeitsuchendmeldung ersetzt nicht die Arbeitslosmeldung.

### → Achtung!

Wer Fristen verpasst, Einladungen ignoriert oder Stellenangebote ablehnt, dem droht eine Sperrzeit. Mehr Infos unter „Arbeitslosengeld“ auf Seite 54.



§ 38 Abs. 1,  
§ 141  
SGB III

# Meldepflicht

Auf einen Blick

## Warum es wichtig ist, sich zu melden

Wie so oft im Leben besteht auch beim Arbeitslosengeld die Regel des Gebens und Nehmens. Das bedeutet:

**Besteht Anspruch auf Arbeitslosengeld, besteht auch eine Meldepflicht** – besser bekannt als „allgemeine Meldepflicht“.

Die Meldung erfolgt **bei der Agentur für Arbeit**, aber auch bei **sonstigen Dienststellen der Bundesagentur**. Die Meldepflicht **gilt im Übrigen auch, wenn Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld gerade ruht**. Beispielsweise weil Sie gerade Krankengeld beziehen.

### Aufgepasst!

Die allgemeine Meldepflicht verlangt von Arbeitslosen, sich **persönlich bei der jeweiligen Institution zu melden**. Aber auch das Erscheinen zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin kann verpflichtend angeordnet werden.

**Die Meldung bietet für arbeitslose Menschen Vorteile. Hier einige Beispiele, was daraus folgen kann:**

Berufsberatung

Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit

Vorbereitung aktiver Arbeitsförderungsleistungen

Vorbereitung von Entscheidungen im Leistungsverfahren

Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für den Leistungsanspruch

- Die allgemeine Meldepflicht gilt auch in Zeiten, in denen der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht.
- Die Meldepflicht verlangt persönliches Erscheinen vor Ort – auch bei ärztlichen oder psychologischen Untersuchungsterminen, wenn die Agentur für Arbeit Sie dazu auffordert.
- Nach einem Agenturwechsel besteht erneut sofortige Meldepflicht.

↳ **Übrigens:** Wird nach Ihrer Arbeitslosmeldung eine andere Agentur für Sie zuständig, gilt auch dort eine unverzügliche Meldepflicht.



§ 38 Abs. 1,  
§§ 309–310  
SGB III

# Sozialversicherung

Fachlicher Zusatz: Sozialversicherung der Leistungsbeziehenden

Auch **arbeitslose Menschen sind** in Deutschland **versichert**. Wer Arbeitslosengeld bezieht, ist regelmäßig in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung pflichtversichert. Die **Beiträge** dafür **trägt die Agentur für Arbeit**.

Für Personen, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, übernimmt die Agentur für Arbeit alle Beiträge. Dafür müssen **bestimmte Voraussetzungen erfüllt** sein. Dasselbe gilt auch für Menschen, die von der gesetzlichen Kranken- oder Pflegeversicherung befreit sind.



§§ 173–174  
SGB III

# Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung

Auf einen Blick

- Versicherungspflichtig sind alle, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind oder sich in einer Berufsausbildung befinden.
- Für Minijobs fallen keine Beiträge an.
- Auch kurzfristige Beschäftigungen sind in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei.

## Das gilt bei einer geringfügig bezahlten Beschäftigung

Was ist das eigentlich – eine geringfügig entlohnte Beschäftigung? Es handelt sich hierbei um eine **Beschäftigungsart, die nicht mehr als 538 Euro pro Monat einbringt** – meist besser bekannt unter dem Namen „Minijob“. Wird die Entgeltgrenze von 538 Euro eingehalten, **fallen keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung an**.

**Das ändert sich jedoch bei regelmäßigen Überschreitungen dieser Grenze.** Denn dann tritt eine Versicherungspflicht im Bereich der Arbeitslosenversicherung ein.

### Aufgepasst!

**Mehrere gleichzeitig ausgeübte** geringfügig entlohnte **Beschäftigungen werden stets zusammengerechnet.** Anders verhält es sich bei der Kombination aus versicherungspflichtiger Hauptbeschäftigung und Minijob beziehungsweise Minijobs. Dort findet keine Zusammenrechnung statt.

Ausnahmen bestätigen die Regel. So auch hier. Die Sonderregelung für Versicherungsfreiheit tritt ein, wenn

- eine Person einer mehr als geringfügigen Beschäftigung nachgeht,
- aber weniger als 15 Stunden pro Woche arbeitet und
- während dieser Lebensphase Anspruch auf Arbeitslosengeld hat.

**Und warum ist das so?** Dadurch soll vermieden werden, dass zu schnell ein erneuter Anspruch auf Arbeitslosengeld entsteht.

## Das gilt bei einer kurzfristigen Beschäftigung

Auch kurzfristige Beschäftigungen sind in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei, wenn sie

- innerhalb eines Kalenderjahres auf nicht mehr als drei Monate oder
- insgesamt 70 Arbeitstage begrenzt sind und
- die Beschäftigung von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung für die beschäftigte Person ist.

### Aufgepasst!

Auch hier darf die festgelegte Grenze nicht überschritten werden! Und es bestehen noch mehr Parallelen zum Minijob. So werden hier ebenfalls mehrere aufeinanderfolgende kurzfristige Beschäftigungen zusammengerechnet. Kommt es nach dem Addieren zu einer **Überschreitung der Zeitgrenze**, hat das Folgen.

Denn dann liegt statt einer kurzfristigen eine regelmäßig ausgeübte Beschäftigung vor. Und das **bedeutet** nichts anderes als **Versicherungspflicht bezüglich der Arbeitslosenversicherung**. Es sei denn, es liegen zudem die Merkmale einer geringfügig entlohnten Beschäftigung vor.

## Wer ist sonst noch versicherungspflichtig?

Neben Personen in versicherungspflichtiger Beschäftigung sind auch Wehrdienstleistende und Personen im Bundesfreiwilligendienst versicherungspflichtig. Ebenso wie zum Beispiel:

- Erziehende und Pflegende
- Bezieherinnen und Bezieher von Mutterschaftsgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletzten-geld, Kurzarbeitergeld und Krankentagegeld
- Bezieherinnen und Bezieher einer Rente wegen voll-er Erwerbsminderung
- Bezieherinnen und Bezieher von Übergangsgeld eines Trägers der medizinischen Rehabilitation

Bestimmte Personen können mit wenig Aufwand einen **Antrag auf ein Versicherungspflichtverhältnis stellen**. Das dürfen allerdings nur

- Personen, die eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen und diese mindestens für 15 Stunden pro Woche ausüben,
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Ausland (außerhalb der EU oder assoziierter Staaten) arbeiten und das für mindestens 15 Stunden pro Woche,
- Personen, die eine Elternzeit nach dem dritten Lebensjahr ihres Kindes in Anspruch nehmen, und
- Personen, die sich beruflich weiterbilden und deshalb ihre bereits erworbene soziale Sicherung in der Arbeitslosenversicherung verlieren würden.

**Für diese Personengruppe gibt es Voraussetzungen**, die erfüllt sein müssen. Denn die Möglichkeit auf ein Versicherungspflichtverhältnis besteht für sie nur dann, wenn sie

1. innerhalb der letzten 30 Monate vor Aufnahme der Tätigkeit/Beschäftigung mindestens zwölf Monate versicherungspflichtig gegenüber der Bundesagentur für Arbeit waren oder
2. Anspruch auf eine Entgeltersatzleistung der Arbeitsförderung unmittelbar
  - vor Aufnahme der Tätigkeit/Beschäftigung,
  - vor dem Beginn der Elternzeit oder
  - vor dem Beginn der beruflichen Weiterbildung hatten.

### ↳ **Außerdem:**

Weiter wird vorausgesetzt, dass keine anderweitige Versicherungspflicht oder Versicherungsfreiheit gegenüber der Bundesagentur für Arbeit besteht. Eine Ausnahme bildet hier die Versicherungsfreiheit wegen geringfügiger Beschäftigung.

### ↳ **Ein Beispiel:**

Eine Person war versicherungspflichtig beschäftigt und bezieht nun Arbeitslosengeld. Mithilfe der Agentur für Arbeit macht sie sich selbstständig und erhält einen Gründungszuschuss. Trotz der neuen selbstständigen Tätigkeit möchte sie sich weiter gegen das Risiko der Arbeitslosigkeit absichern. Deshalb beantragt sie ein Versicherungspflichtverhältnis.

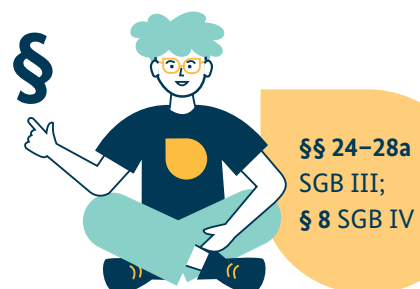
### ↳ **Selbstständige aufgepasst:**

Das Versicherungspflichtverhältnis ist für Selbstständige in besonderen Fällen ausgeschlossen! Nämlich dann, wenn sie ihre Selbstständigkeit bereits zweimal durch den Bezug von Arbeitslosengeld unterbrochen haben.

### ↳ **Allgemein gilt:**

Der Antrag auf freiwillige Weiterversicherung muss spätestens

- innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit/Beschäftigung,
- dem Beginn der Elternzeit oder
- der beruflichen Weiterbildung gestellt werden.





# Berufliche Bildung

Assistierte Ausbildung	32
Außerbetriebliche Berufsausbildung	33
Begleitung beim Berufseinstieg	34
Berufsausbildung	35
Berufsrückkehrende	36
Berufsvorbereitung	37
Einstiegsqualifizierung	38
Weiterbildung während Arbeitslosigkeit	39
Weiterbildung während eines Beschäftigungsverhältnisses	42
Weiterbildung während Kurzarbeit	44

# Assistierte Ausbildung

Auf einen Blick

## Was ist eine Assistierte Ausbildung?

Nicht alle jungen Menschen bringen die Voraussetzungen mit, eine Ausbildung aufzunehmen und erfolgreich abzuschließen. Einen Lösungsansatz bietet zum Beispiel **die Assistierte Ausbildung**.

Die Assistierte Ausbildung unterstützt Auszubildende und ihre Betriebe **vor, während** und bei Bedarf auch **nach** der **betrieblichen Berufsausbildung**. Sie hat zum Ziel, mehr junge Menschen zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen. Auch die Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung kann so zu einem erfolgreichen Abschluss geführt werden.

Diese Art der Ausbildung beinhaltet eine **individuelle** und an den jeweiligen Bedürfnissen ausgerichtete **Unterstützung** durch eine persönliche Ausbildungsbegleiterin oder einen persönlichen Ausbildungsbegleiter. Sie erfolgt kontinuierlich, wird zudem sozialpädagogisch begleitet und gestärkt. Sie sind damit **zu keiner Zeit auf sich allein gestellt**.

Bleibt noch zu klären, was die Begleitung während der Ausbildung bringen soll. **Das Ziel dieses Vorgehens ist es,**

1. Sprach- und Bildungsdefizite abzubauen,
2. theoretische Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu fördern und
3. sicher und stabil durch die Berufsausbildung zu gelangen.

## Förderung in zwei Phasen

Die Assistierte Ausbildung besteht aus zwei Phasen:

**Die erste Phase** ist die Vorphase. Sie beginnt vor der Ausbildung selbst. In dieser Phase erhalten Sie Unterstützung bei der Suche nach dem richtigen Beruf oder Ausbildungsplatz. Ebenso, wenn Sie ein Praktikum oder einen Kurs suchen. Sie bekommen zum Beispiel Unterstützung beim Schreiben einer Bewerbung.

- Lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen können dank der Assistierten Ausbildung auch eine betriebliche Berufsausbildung aufnehmen und abschließen.
- Sowohl Auszubildenden als auch Ausbildungsbetrieben steht Unterstützung zu.
- Eine Alternative bietet die außerbetriebliche Berufsausbildung.

**Die zweite Phase** beginnt mit der Ausbildung. Hier bekommen Sie beispielsweise Unterstützung bei der Lösung von Problemen und Streit in der Berufsschule oder Arbeit, wenn Sie besser Deutsch lernen oder sich auf eine Prüfung vorbereiten möchten. Auch wenn Sie nach der Ausbildung eine Arbeit suchen, können Sie unterstützt werden.

## Unterstützung für Ausbildungsbetriebe

**Auch Ausbildungsbetriebe haben Anspruch auf Unterstützung, zum Beispiel bei**

- der Verwaltung, Organisation und Durchführung der Ausbildung und
- der Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses.



Noch Fragen? Mehr Infos zur Assistierten Ausbildung finden Sie hier:



§§ 74, 75, 75a  
SGB III



# Außerbetriebliche Berufsausbildung

Keine betriebliche Ausbildungsstelle trotz ausbildungsfördernder Leistungen in Sicht? Lernbeeinträchtigte, sozial benachteiligte junge Menschen und junge Menschen, die zuvor schon eine Ausbildung abgebrochen haben, **können auch einen anderen Weg gehen.**

Denn neben der betrieblichen gibt es die außerbetriebliche Berufsausbildung. Diese kommt in Betracht, wenn eine Vermittlung in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis – auch mit ausbildungsfördernden Leistungen – bislang nicht erfolgreich war. Ziel des Angebots ist es, Ihnen eine abgeschlossene Berufsausbildung zu ermöglichen.

Auch in der **außerbetrieblichen Berufsausbildung** erhalten Sie eine Ausbildungsvergütung und schließen mit dem Maßnahmeträger einen Ausbildungsvertrag ab. Auch Beiträge zur Sozialversicherung werden übernommen. Praktische Berufserfahrung wird in einem Kooperationsbetrieb oder bei dem Maßnahmeträger gesammelt. Wenn möglich, können Sie während der Ausbildung in ein Ausbildungsverhältnis bei dem Kooperationsbetrieb wechseln.

Ab dem 1. August 2024 gibt es einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer außerbetrieblichen Berufsausbildung. Der Anspruch wurde auch für sogenannte **marktbenachteiligte Jugendliche** geöffnet, die in einer Region mit zu wenigen Ausbildungsplätzen wohnen. Der Anspruch greift aber nur, wenn trotz aller Bemühungen seitens der Agentur für Arbeit und des jungen Menschen selbst keine betriebliche Berufsausbildung aufgenommen werden konnte.

## ↳ Gut zu wissen:

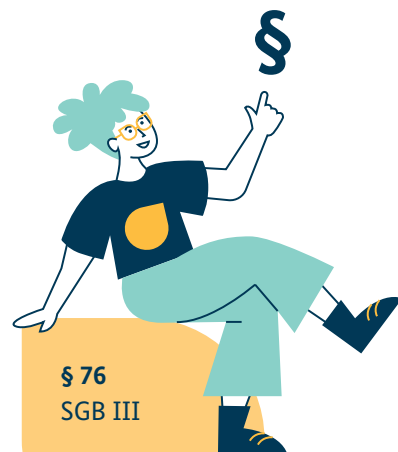
Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie Berufsausbildungsbeihilfe erhalten, wenn Sie eine außerbetriebliche Berufsausbildung absolvieren. Mehr dazu auf Seite 58.

## Auf einen Blick

- Sie kommt in Betracht, wenn eine Vermittlung in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis bislang nicht erfolgreich war.
- Das Ziel: eine abgeschlossene Berufsausbildung zu ermöglichen.



Alles, was Sie zur außerbetrieblichen Berufsausbildung wissen müssen:



# Begleitung beim Berufseinstieg

Fachlicher Zusatz: Berufseinstiegsbegleitung

## Chancen schaffen für alle!

Für **leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler** auf **Förder- oder Hauptschulen** kann der Schulabschluss sehr herausfordernd sein. Sie können individuell Förderung erhalten. Durch die Berufseinstiegsbegleitung soll der Jobeinstieg erleichtert werden.

Dabei hilft die Berufseinstiegsbegleitung:

1. den Schulabschluss zu meistern
2. sich beruflich zu orientieren
3. eigene Kompetenzen zu fördern
4. einen Ausbildungsplatz zu finden
5. sich im Berufsleben zurechtzufinden



Mehr Infos gibt es hier:



## Wie sieht die Förderung aus?

Junge Menschen mit Eingliederungsschwierigkeiten werden **bis zu sechs Monate** in die Berufsausbildung hinein begleitet. Auch Schülerinnen und Schüler ohne Ausbildungsplatz erhalten Hilfe. Sie können sogar bis zu **zwei Jahre** individuell unterstützt werden.

Wer unterstützt wird, entscheidet die Berufsberatung nach einer **Empfehlung der jeweiligen Lehrkraft**.

Berufsbegleiterinnen und Berufsbegleiter arbeiten eng mit den Schulen, Jugendsozialarbeitenden, dem Jobcenter und der Agentur für Arbeit zusammen. Sie kümmern sich etwa darum, dass die Jugendlichen Unterstützungsangebote wahrnehmen. Dazu zählt zum Beispiel **Nachhilfe oder Berufsberatung**.

### Auf einen Blick

- Leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler werden gefördert.
- Lehrkräfte sprechen Empfehlungen aus.
- Förderung endet spätestens 24 Monate nach Beendigung der allgemeinbildenden Schule.



### FAQ

#### Wer entscheidet, ob ich eine Förderung erhalte?

Wer unterstützt wird, darüber entscheidet die Berufsberatung nach einer Empfehlung der jeweiligen Lehrkraft. Je nach Bundesland beginnt die Förderung in der 8. oder 9. Klasse.

#### Wann endet meine Förderung?

In der Regel endet sie ein halbes Jahr nach Beginn einer Ausbildung. Die Begleitung umfasst auch Maßnahmen in der Übergangszeit von Schule zu Beruf.



§ 49  
SGB III

# Berufsausbildung

Für eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt ist eine abgeschlossene Berufsausbildung eine wesentliche Voraussetzung. Die Agentur für Arbeit liefert unterschiedliche Angebote zur Unterstützung für Ausbildungssuchende. Hier eine Übersicht über die wichtigsten Hilfestellungen:

## Ausbildungsförderung

In Deutschland steht ein breites Angebot an Förderinstrumenten zur Verfügung, um jungen Menschen mit Unterstützungsbedarfen die Aufnahme und den Abschluss einer Berufsausbildung zu ermöglichen. Dazu gehören:

- die Assistierte Ausbildung: Seite 32
- die außerbetriebliche Berufsausbildung: Seite 33
- die Berufsausbildungsbeihilfe: Seite 58
- die Begleitung beim Berufseinstieg: Seite 34
- die Berufsvorbereitung: Seite 37
- die Einstiegsqualifizierung: Seite 38

## Ausbildungsgarantie

Um allen jungen Menschen ohne Berufsabschluss den Zugang zu einer Ausbildung zu ermöglichen, gibt es eine Ausbildungsgarantie. Sie umfasst verschiedene Beratungs- und Unterstützungsangebote.



Mehr Infos finden Sie hier:



## Ausbildungsvermittlung

Die Bundesagentur für Arbeit bietet in ihren örtlichen Arbeitsagenturen ebenso wie in digitalen Formaten zahlreiche Unterstützungsangebote, um Ausbildungssuchende und Ausbildungsbetriebe zusammenzubringen. Ausführliche Informationen finden Sie auf Seite 21.

**Sie möchten sich informieren?** Kontaktieren Sie Ihre Agentur für Arbeit. Servicetelefon: **0800 4 555 500** (gebührenfrei)

## Berufsberatung und Berufsorientierung

Die Berufsberatenden der Bundesagentur für Arbeit führen neben individuellen Einzelberatungen auch Angebote in Schulen durch. In Einzelgesprächen oder im Klassenverband beraten sie über berufliche Möglichkeiten. Ausführliche Informationen finden Sie auf Seite 87.

## Berufsorientierungspraktikum

Das Berufsorientierungspraktikum soll jungen Menschen dabei helfen, die Tätigkeiten eines Berufsfelds kennenzulernen. Wenden Sie sich bei Fragen hierzu an Ihre örtliche Beratungsfachkraft.



Schritt für Schritt zum Wunschberuf:



## Jugendberufsagenturen

Bei Jugendberufsagenturen handelt es sich um Bündnisse zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Agenturen für Arbeit, der Jobcenter und der Jugendhilfe. Durch die gemeinsame Fallarbeit können Zuständigkeiten besonders schnell geklärt, Doppelstrukturen vermieden und junge Menschen individuell und zielgerichtet unterstützt werden.



Mehr Infos finden Sie auf der Website der Servicestelle Jugendberufsagenturen:



## Mobilitätzuschuss

Finden Sie in Ihrer Heimatregion keinen passenden Ausbildungsplatz, kann die Aufnahme einer Ausbildung in einer anderen Region eine Möglichkeit sein, Ihren Berufswunsch zu realisieren. Wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten Sie Unterstützung.

**§§ 73–80 SGB III;**

Neu ab 1.4.2024:

**§§ 48a, 54a, 73a SGB III;**

Neu ab 1.08.2024:

**§ 76 SGB III**

# Berufsrück- kehrende

Die Familienphase ist eine Zeit, in der die Berufstätigkeit zugunsten von Erziehung der Kinder oder der Pflege von Angehörigen pausiert. Oft ist die Berufsrückkehr mit einer beruflichen Neu- oder Umorientierung verbunden. Aus diesem Grund gibt es unterstützende Mittel und Wege, um die spätere Rückkehr in den Beruf zu erleichtern.

## Die Definition

Berufsrückkehrende sind Frauen und Männer, die

1. ihre Erwerbstätigkeit oder Arbeitslosigkeit oder eine betriebliche Berufsausbildung wegen der Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger unterbrochen haben und
2. in angemessener Zeit danach in einen Beruf zurückkehren wollen.

## Welche Leistungen gibt es?

**Die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung** dienen der Rückkehr in die Erwerbstätigkeit, sofern auch die sonstigen Fördervoraussetzungen vorliegen. Hierzu gehören insbesondere

- **Beratung und Vermittlung** sowie
- die **Förderung der beruflichen Weiterbildung** durch Übernahme der Weiterbildungskosten.

Die Agentur für Arbeit kann Sie in der Regel **auch** mit **Coaching- und Qualifizierungsangeboten** fördern – selbst wenn Sie keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben.

Nutzen Sie ein persönliches Beratungsgespräch bei Ihrer Agentur für Arbeit, um sich noch genauer zu informieren. Servicetelefon: **0800 4 555 500** (gebührenfrei)



# Berufsvorbereitung

Fachlicher Zusatz: Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen

## Wann besteht die Möglichkeit der Förderung?

Eine Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme ist **förderungsfähig, wenn** sie

1. auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorbereitet oder der beruflichen Eingliederung dient,
2. nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegt und
3. bestimmten qualitativen Standards entspricht.

## Was wird gefördert?

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen decken ein breites Spektrum an Modulen ab. Hierzu zählen beispielsweise:

- Sprachförderung
- Vermittlung von sozialen und berufsbezogenen Kompetenzen
- arbeitsplatzbezogene Einarbeitungen

Auszubildende ohne Schulabschluss haben einen **Anspruch auf die Förderung der Vorbereitung bezüglich des nachträglichen Erwerbs des Hauptschulabschlusses**. Optional können sie auch auf einen **gleichwertigen Schulabschluss** vorbereitet werden.

**Aber auch berufspraktische Inhalte in den Werkstätten von Bildungsträgern und betriebliche Praktika** können Inhalte der Berufsvorbereitung sein – je nach individuellem Förderbedarf.

**Übrigens: Für Arbeitslose liegt das Maximum** der Förderung von Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen **bei zwölf Monaten**.

### Auf einen Blick

- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen ermöglichen Einblicke in verschiedene Berufsfelder, vermitteln relevante theoretische Kenntnisse und bereiten auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vor.
- Teilnehmende ohne Schulabschluss können auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses beziehungsweise eines gleichwertigen Schulabschlusses vorbereitet werden. Hierauf besteht sogar ein Rechtsanspruch.
- Die Förderung ist an drei Bedingungen geknüpft.



Mehr Infos gibt es hier:



# Einstiegsqualifizierung

## Vorteile der Einstiegsqualifizierung

- **Als junger Mensch:** Ausbildungsberuf kennenlernen und Stärken entwickeln
- **Als Arbeitgeber:** potenziellen Auszubildenden begegnen

## Mit Praktikum zum Ausbildungsplatz

Nicht alle jungen Menschen finden direkt einen passenden Ausbildungsplatz. Das kann individuelle Gründe haben, etwa weil junge Menschen noch nicht in vollem Maße die erforderliche Ausbildungsreife haben. Auch **sozial benachteiligte** oder **lernbeeinträchtigte Jugendliche** haben oft **eingeschränkere Perspektiven**.

Hilfe bietet die sogenannte **Einstiegsqualifizierung**. Sie ist ein sozialversicherungspflichtiges **Praktikum**.

Das Angebot soll jungen Menschen dabei helfen, die **Tätigkeiten** des Ausbildungsberufs **kennenzulernen**. Durch eine Kombination aus Arbeiten und Lernen erwerben sie wichtige **Fähigkeiten**.

Der Arbeitgeber muss das Erlernte schriftlich festhalten. Am Ende erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein **Zertifikat**.

## Wer wird gefördert?

Folgende Bewerberinnen und Bewerber können gefördert werden:

- Personen, die bei der **Agentur für Arbeit gemeldet** sind und auch nach den bundesweiten Vermittlungskampagnen keine Ausbildungsstelle gefunden haben. Aus individuellen Gründen gibt es **Barrieren bei der Vermittlung**.
- Personen, die noch nicht den Anforderungen einer Ausbildungsstelle genügen
- **lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Auszubildende**

## Auch Arbeitgeber profitieren

Arbeitgeber können durch die Einstiegsqualifizierung potenzielle **Auszubildende kennenlernen** und sich **Fachkräfte sichern**. Gleichzeitig unterstützen sie junge Erwachsene auf dem Weg ins Berufsleben.

Die **Agentur für Arbeit** unterstützt sogar bei der **Praktikumsvergütung**. Zudem erhalten Betriebe eine **Pauschale** für die Beiträge zur Sozialversicherung. Die Dauer der Förderung beträgt vier bis zwölf Monate.



Interesse geweckt?  
Hier finden Unternehmen und Betriebe mehr Infos:



§ 54a  
SGB III



### Sie möchten ein solches Praktikum machen?

Lassen Sie sich von Ihrer Agentur für Arbeit beraten. Servicetelefon:  
**0800 4 555 500** (gebührenfrei)

# Weiterbildung während Arbeitslosigkeit

Auf einen Blick

Fachlicher Zusatz: Weiterbildung von arbeitslosen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

## Das Ziel der beruflichen Weiterbildung

Das Schwierigste am Neubeginn ist der erste Schritt. Eine Weiterbildung kann der Türöffner für eine neue Beschäftigung sein. Die Agentur für Arbeit übernimmt die Kosten für berufliche Weiterbildungsmaßnahmen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

**Die berufliche Weiterbildung verfolgt gleich mehrere Ziele:**

1. die Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt
2. die erfolgreiche berufliche Eingliederung durch arbeitsmarktnahe Qualifizierung
3. den Erhalt, die Anpassung oder Verbesserung der beruflichen Qualifikationen

Letzteres gilt unter bestimmten Voraussetzungen auch für beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Doch dazu später mehr. Fakt ist: Die Förderung setzt nicht zwingend voraus, dass ein Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Bürgergeld bestehen muss.

- Ziel der beruflichen Weiterbildung ist unter anderem die Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt und die erfolgreiche berufliche Eingliederung.
- Bildungsträger und deren Maßnahmen müssen AZAV-zertifiziert sein.
- Während einer Weiterbildung können Sie Arbeitslosengeld beziehungsweise Bürgergeld beziehen.

## Fakten zur Förderung der Weiterbildungsmaßnahmen

Die Kosten der beruflichen **Weiterbildungsmaßnahmen werden übernommen, wenn**

- die Weiterbildung notwendig ist, um sich beruflich wieder einzugliedern, oder
- durch erweiterte Kompetenzen die individuelle Beschäftigungsfähigkeit verbessert wird und sich die Weiterbildung an der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes orientiert und damit zweckmäßig ist oder
- ein Berufsabschluss, Hauptschulabschluss oder vergleichbarer Schulabschluss nachgeholt werden soll.

**In jedem Fall**

1. muss eine Beratung von der Agentur für Arbeit stattgefunden haben und
2. die Weiterbildungsmaßnahme und der Träger dieser Maßnahme müssen zertifiziert sein.

**Aufgepasst!**

**Es wird ausschließlich die Teilnahme an AZAV-zertifizierten Lehrgängen gefördert.** AZAV steht für „Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung – Arbeitsförderung“ – ein Standard, dem sowohl Bildungsträger als auch ihre angebotenen Maßnahmen gerecht werden müssen.

↳ **Auch wichtig:**

Auf eine **Förderung der beruflichen Weiterbildung** besteht in der Regel **kein Rechtsanspruch**. Es handelt sich um eine Leistung, die nach Ermessen der Agentur für Arbeit gewährt wird. Eine Ausnahme hiervon besteht für:

1. die Förderung des Nachholens eines Berufsabschlusses,
  - insbesondere wenn keine Berufsausbildung erworben wurde oder
  - wenn im erlernten Beruf keine Vermittlungsmöglichkeiten mehr bestehen
2. die Förderung des Nachholens des Hauptschulabschlusses oder eines vergleichbaren Schulabschlusses



Lassen Sie sich durch das Tool „New Plan“ der Agentur für Arbeit inspirieren:



## Art und Umfang der Förderung

Für gewöhnlich **erhalten förderungsberechtigte Personen einen Bildungsgutschein**. Dieser wird für ein bestimmtes Bildungsziel ausgestellt und kann befristet und regional beschränkt werden. Dank des Gutscheins besteht die **Wahlmöglichkeit zwischen zertifizierten Bildungsträgern und Maßnahmen**. Hier gilt: Sie haben die Wahl. Mit Informationen der Agentur für Arbeit und des Jobcenters finden sich passende Angebote.

↳ **Nicht vergessen:** Der Bildungsgutschein gehört in die vertrauensvollen Hände des ausgewählten Bildungsträgers. Denn sonst können die Kosten nicht von der Agentur für Arbeit beziehungsweise dem Jobcenter übernommen werden.

## Folgende Kosten werden gedeckt:

-  **Lehrgangskosten**
-  Lehrgangsgebühren
-  Kosten für erforderliche Lernmittel
-  Arbeitskleidung
-  Prüfungsgebühren für gesetzlich geregelte oder allgemein anerkannte Zwischen- und Abschlussprüfungen
-  Prüfungsstücke
-  Im Vorfeld der Teilnahme anfallende Kosten für eine Eignungsfeststellung
-  **Fahrtkosten**
-  **Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung**
-  **Kinderbetreuungskosten (monatlich 160 Euro pro Kind)**

Auch die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme zum **Erwerb von Grundkompetenzen kann gefördert werden**. Vorausgesetzt diese sind für die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung erforderlich oder sie verbessern zumindest die Beschäftigungsfähigkeit. **Zu den eben genannten Grundkompetenzen gehören:**

- Lesen und Schreiben
- Mathematik
- Informationstechnologien
- Kommunikationstechnologien



## Förderung und Alltag

**Werden alle gesetzlichen Fördervoraussetzungen erfüllt, darf während der Weiterbildung Arbeitslosengeld bezogen werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für den Arbeitslosengeldanspruch gegeben sind.**

### Aufgepasst!

**Bei Weiterbildungen, die die Fördervoraussetzungen nicht erfüllen und mit eigenen Mitteln finanziert werden, können Sie nur dann zugleich Arbeitslosengeld beziehen, wenn die Agentur für Arbeit der Teilnahme zugestimmt hat.** Außerdem müssen Sie sich zuvor bereit erklären, die Maßnahme jederzeit zugunsten einer beruflichen Eingliederung abzubrechen, was auch die vorherige Absprache mit dem jeweiligen Träger beinhaltet.

In puncto Bürgergeld verhält es sich ähnlich wie mit dem Arbeitslosengeld. **Werden die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, wird auch während der Weiterbildung Bürgergeld ausgezahlt.**

## Beruflich weiterbilden, Prämie erhalten

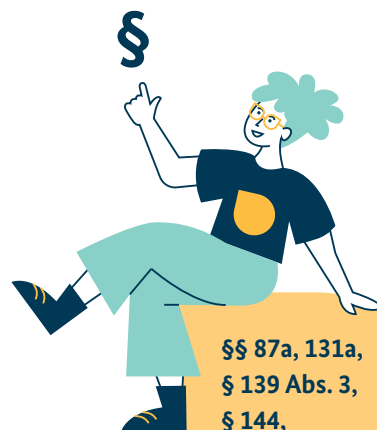
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben die Möglichkeit, eine Prämie zu erhalten. Dies gilt, wenn sie an einer nach § 81 SGB III geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen. Voraussetzung: Die Weiterbildung führt zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist.

Werden die Voraussetzungen erfüllt, erhalten Sie:

- eine Prämie von 1.000 Euro nach Bestehen einer in den genannten Vorschriften geregelten Zwischenprüfung oder des ersten Teils einer gestreckten Abschlussprüfung
- eine Prämie von 1.500 Euro nach Bestehen einer in den genannten Vorschriften geregelten Abschlussprüfung

### → Gut zu wissen:

Unter Umständen erhalten arbeitslose Menschen Weiterbildungsgeld in Höhe von 150 Euro monatlich. Dies gilt, wenn sie an einer Weiterbildung nach § 81 SGB III, wie oben erklärt, teilnehmen.



§§ 87a, 131a,  
§ 139 Abs. 3,  
§ 144,  
§§ 81–87  
SGB III

# Weiterbildung während eines Beschäftigungsverhältnisses

Fachlicher Zusatz: Weiterbildung von beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

## Wem steht eine Weiterbildung zu?

**Nicht** nur für Arbeitslose gibt es Fördermöglichkeiten. Auch **Personen in einem Beschäftigungsverhältnis können bei beruflicher Weiterbildung finanziell unterstützt werden. Das Ziel: Arbeitslosigkeit abzuwenden und Beschäftigungsfähigkeit sichern.**

## Was wird gefördert?

Die Förderung beruflicher Weiterbildung für Beschäftigte umfasst:

1. Förderung bei nachträglichem Erwerb eines Schul- oder Berufsabschlusses (§ 81 SGB III),
2. Basisförderung für alle Arbeitgeber und Beschäftigte (§ 82 SGB III) oder
3. Qualifizierungsgeld bei besonderer Strukturwandel-betroffenheit (§ 82a SGB III)

### ↳ **Gut zu wissen:**

Auch geringqualifizierte Beschäftigte haben einen Rechtsanspruch auf den nachträglichen Erwerb eines Berufsabschlusses nach § 81 SGB III. Ebenso wird das Nachholen eines Hauptschulabschlusses beziehungsweise eines vergleichbaren Schulabschlusses gefördert, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind und eine erfolgreiche Teilnahme zu erwarten ist.

Die Förderung richtet sich sowohl an Beschäftigte als auch an Unternehmen. Denn neben der Zahlung von Zuschüssen zu den Lehrgangskosten für die Beschäftigten (Arbeitnehmerförderung) können Zuschüsse zum Arbeitsentgelt für weiterbildungsbedingte Arbeitsausfallzeiten an den Arbeitgeber (Arbeitgeberleistung) gezahlt werden.

- Weiterbildungen sollen dabei helfen, Arbeitslosigkeit abzuwenden, die Beschäftigungsfähigkeit zu sichern oder Berufsabschlüsse nachzuholen.
- Sowohl Beschäftigte als auch Unternehmen erhalten Unterstützung.
- Die Zuschüsse belaufen sich auf 25 bis 100 Prozent der Lehrgangskosten beziehungsweise des Arbeitsentgelts.

### ↳ **Gut zu wissen für Beschäftigte:**

Im Zusammenhang mit der Weiterbildung entstehende zusätzliche Kosten wie zum Beispiel Fahr- oder Kinderbetreuungskosten können Beschäftigte erstattet bekommen.

### ↳ **Gut zu wissen für Arbeitgeber:**

Grundsätzlich gilt, dass die Übernahme von Lehrgangskosten und die Zahlung von Zuschüssen zum Arbeitsentgelt eine Kofinanzierung durch den Arbeitgeber voraussetzen. Die Zuschusshöhe ist von der Betriebsgröße abhängig. Doch es gibt auch Ausnahmen vom Grundsatz. Diese gelten

- für Betriebe mit weniger als 50 Beschäftigten,
- für ältere Beschäftigte ab dem 45. Lebensjahr und für schwerbehinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Unternehmen mit weniger als 500 Beschäftigten und
- bei abschlussorientierten Weiterbildungen für geringqualifizierte Beschäftigte.



## Zahlen, Zahlen, Zahlen

Die **Zuschüsse zu den Lehrgangskosten** betragen:



25 Prozent in Unternehmen ab 500 Beschäftigten



50 Prozent in Unternehmen mit 50 bis 499 Beschäftigten



100 Prozent in Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten oder unter 500 Beschäftigten, wenn es ältere Beschäftigte ab dem 45. Lebensjahr oder schwerbehinderte Menschen betrifft



100 Prozent bei abschlussbezogener Weiterbildung wegen eines fehlenden Schul- oder Berufsabschlusses

Die **Zuschüsse zum fortgezahlten Arbeitsentgelt** betragen:



25 Prozent für Unternehmen ab 500 Beschäftigten



50 Prozent für Unternehmen mit 50 bis 499 Beschäftigten



75 Prozent für Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten



bis zu 100 Prozent bei berufsabschlussbezogenen Weiterbildungen wegen eines fehlenden Schul- oder Berufsabschlusses und unabhängig von der Unternehmensgröße

Das **Qualifizierungsgeld** beläuft sich auf:



60 Prozent (ohne Kind) oder 67 Prozent (mit mindestens einem Kind) des Nettoentgelts vor der Weiterbildung

Aufstockung durch Arbeitgeber möglich

Die links aufgeführten Zuschüsse können unabhängig von der Betriebsgröße **um fünf Prozentpunkte erhöht werden**, wenn

1. eine Betriebsvereinbarung zur beruflichen Weiterbildung oder
2. ein Tarifvertrag, der eine betriebsbezogene Weiterbildung vorsieht, vorliegt.

**Von der Basisförderung** für Beschäftigte **ausgeschlossen** sind:

- Maßnahmen, die bereits nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz förderfähig sind (zum Beispiel Weiterbildungen zur Meisterin und zum Meister, zur Technikerin und zum Techniker),
- Beschäftigte mit Berufsabschluss, wenn der Erwerb dieses Abschlusses weniger als zwei Jahre zurückliegt,
- Beschäftigte, die in den letzten zwei Jahren eine Weiterbildungsförderung nach dieser Regelung erhalten haben, und
- Maßnahmen, zu deren Durchführung der Arbeitgeber aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen verpflichtet ist.

### Aufgepasst!

Es können nur Weiterbildungen gefördert werden, die

- mehr als 120 Stunden umfassen und
- bei denen der Träger der Maßnahme und die Maßnahme zertifiziert sind.

Ausnahme: Beim Qualifizierungsgeld muss nur der Träger der Maßnahme zertifiziert sein.

## Qualifizierungsgeld bei Strukturwandelbetroffenheit

**Ziel: Weiterbeschäftigung im Betrieb durch Qualifizierung**

**Voraussetzungen:**

- Strukturwandelbedingte Qualifizierungsbedarfe im Betrieb, die mindestens 20 Prozent der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer innerhalb von drei Jahren betreffen (10 Prozent bei Betrieben mit weniger als 250 Beschäftigten).
- Betriebsvereinbarung, betriebsbezogener Tarifvertrag oder - bei Betrieben mit weniger als 10 Beschäftigten - Erklärung des Arbeitgebers, die beziehungsweise der die strukturwandelbedingten Qualifizierungsbedarfe, die damit verbundenen Perspektiven der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für eine nachhaltige Beschäftigung im Betrieb und die Inanspruchnahme des Qualifizierungsgeldes im Betrieb regelt.
- Arbeitgeber zahlt die Lehrgangskosten.

# Weiterbildung während Kurzarbeit

Auf einen Blick

- Zeiten der Kurzarbeit sollen für Weiterbildung genutzt werden.
- Dafür gibt es gezielte Förderungen für Arbeitgeber.
- Es können Sozialversicherungsbeiträge und Lehrgangskosten teilweise erstattet werden.

## Chancen erhöhen durch Weiterbildung

Mit dem Arbeit-von-morgen-Gesetz wurde eine eigenständige, befristete Rechtsgrundlage für die Förderung der beruflichen Weiterbildung während Kurzarbeit geschaffen. Gesetzliche Änderungen haben die Fördermöglichkeiten erweitert und bis zum **31. Juli 2024 verlängert**.

Wer seinen Beschäftigten in der Phase der Kurzarbeit berufliche Weiterbildung ermöglicht, bekommt als Arbeitgeber 50 Prozent der von ihm allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge erstattet. Voraussetzung ist, dass

- die Weiterbildung während der Kurzarbeit begonnen wird,
- Weiterbildungsträger und -maßnahme nach dem SGB III zugelassen sind,
- die Maßnahme mehr als 120 Stunden dauert oder
- nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz durchgeführt wird.

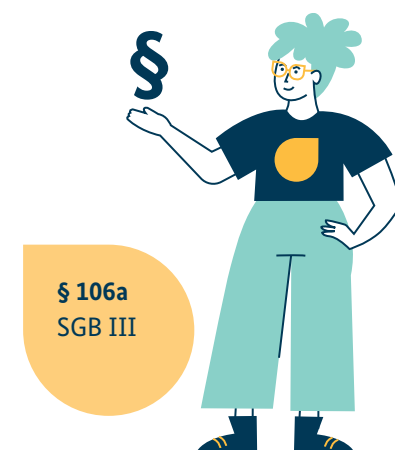
Zudem werden die Lehrgangskosten in Abhängigkeit der Betriebsgröße pauschal erstattet.

Die Lehrgangskosten werden dem Arbeitgeber bis zum 31. Juli 2024 bei einer während der Kurzarbeit begonnenen Weiterbildung bis zur Beendigung der Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme auch über das Ende der Kurzarbeit hinaus nach § 106a Abs. 2 SGB III erstattet. Eine Förderung Beschäftigter nach § 82 SGB III ist ausgeschlossen.

## Wie hoch fällt die Förderung aus?

Die Höhe der Erstattung der Lehrgangskosten ist abhängig von der **Gesamtzahl der Beschäftigten des Betriebs** beziehungsweise der Betriebsabteilung im jeweiligen Abrechnungsmonat:

- Bei weniger als zehn Beschäftigten beträgt die Erstattung 100 Prozent.
- Bei zehn bis unter 250 Beschäftigten beträgt die Erstattung 50 Prozent.
- Bei 250 bis unter 2.500 Beschäftigten beträgt die Erstattung 25 Prozent.
- Bei 2.500 und mehr Beschäftigten beträgt die Erstattung 15 Prozent.



# Chancengleichheit

Familie und Beruf 46

Gleichstellung von Frauen und Männern 47

Teilhabe von Menschen mit Behinderungen  
am Arbeitsleben 48

# Familie und Beruf

Bei der aktiven Arbeitsförderung müssen **Familie und Beruf vereinbar** sein. Wer **Kinder erzieht** oder **Angehörige pflegt**, muss viele **Herausforderungen** meistern. Dies muss bei Angeboten der Arbeitsförderung berücksichtigt werden – zeitlich, inhaltlich und organisatorisch. So sollen zum Beispiel Maßnahmen in Teilzeitform angeboten werden.

Auch **arbeitslose Menschen** mit Familienaufgaben haben grundsätzlich die **Möglichkeit**, ihre Arbeitsuche auf **Teilzeit** zu beschränken.

## Kosten von Kinderbetreuung erstatten lassen

Auch notwendige **Kosten zur Kinderbetreuung** können zum Teil **erstattet** werden. Das gilt, wenn Erwachsene an **Angeboten zur Aktivierung** und **beruflichen Eingliederung** teilnehmen.

Und auch wer Maßnahmen der beruflichen **Aus- und Weiterbildung** wahrnimmt, wird finanziell unterstützt.



# Gleichstellung von Frauen und Männern

Die **Gleichstellung von Frauen und Männern** in allen Bereichen der Gesellschaft ist im **Grundgesetz** verankert. Sie ist auch ein Grundprinzip bei allen Leistungen der Arbeitsförderung.

## Frauen fördern, Nachteile überwinden

Jede Frau und jeder Mann soll die Chancen, die der Arbeitsmarkt bietet, nutzen können. Niemand soll wegen des Geschlechts oder wegen familiärer Aufgaben benachteiligt werden.



Weitere Informationen finden Sie hier:



## Expertinnen und Experten beraten

Dazu unterstützen und beraten unter anderem Beauftragte für Chancengleichheit in den Agenturen für Arbeit, den Regionaldirektionen und der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit etwa bei Fragen **der beruflichen Ausbildung, des beruflichen Einstiegs und Fortkommens von Frauen und Männern nach einer Familienphase sowie hinsichtlich einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung.**

Sie beraten auch zum Thema **Vereinbarkeit von Familie und Beruf** bei beiden Geschlechtern. Nutzen Sie ein persönliches Beratungsgespräch bei Ihrer Agentur für Arbeit und die Veranstaltungen Ihrer Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt der Agentur für Arbeit vor Ort.



§ 1 Abs. 1 S. 3,  
§ 1 Abs. 2 Nr. 4,  
§ 385  
SGB III



# Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben

Fachlicher Zusatz: berufliche Rehabilitation

## Menschen mit Behinderungen – wer zählt dazu?

Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 19 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) sind Menschen,

- deren Aussichten, am Arbeitsleben (weiter) teilzuhaben,
- **wegen Art oder Schwere** ihrer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX
- **nicht nur vorübergehend** wesentlich gemindert sind **und** die **deshalb** Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen, **einschließlich Menschen mit Lernbehinderungen**.

Menschen mit Behinderungen stehen Menschen gleich, denen eine Behinderung mit den genannten Folgen droht.

Gemäß § 2 **Sozialgesetzbuch Neuntes Buch** (SGB IX) sind Menschen behindert,

- wenn sie **körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen** haben,
- die sie an der **gleichberechtigten Teilhabe** an der Gesellschaft
- mit hoher Wahrscheinlichkeit **länger als sechs Monate** hindern können.

Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.

Menschen sind **von Behinderung bedroht**, wenn eine Beeinträchtigung zu erwarten ist.

## Wer erhält Unterstützung von der Bundesagentur für Arbeit?

- Im gegliederten Sozialleistungssystem kommen **verschiedene Rehabilitationsträger** für die Erbringung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Betracht.
- Welcher Rehabilitationsträger zuständig ist, bestimmt sich nach den jeweiligen Sozialgesetzen und richtet sich unter anderem nach der Ursache der Behinderung (zum Beispiel Arbeitsunfall) und nach dem Umfang von zurückgelegten Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung.
- Aufgrund dieser Voraussetzungen ist die **Bundesagentur für Arbeit** in der Regel für die berufliche Rehabilitation Jugendlicher und junger Erwachsener zuständig.

Die Bundesagentur für Arbeit ist nach § 6 SGB IX Rehabilitationsträger und – neben weiteren Trägern – zuständig für die berufliche Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt.

Die Bundesagentur unterscheidet zwischen **Erst- und Wiedereingliederung**. Diese Begriffe sind nicht gesetzlich definiert:

### Ersteingliederung

Menschen mit Behinderungen, die erstmalig in Ausbildung oder Arbeit integriert werden sollen

### Wiedereingliederung

Menschen mit Behinderungen, die eine Ausbildung abgeschlossen haben oder mindestens drei Jahre berufstätig waren



## Passende Förderungen finden

Für die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen steht der Bundesagentur für Arbeit mit den allgemeinen und besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein breites und flexibles Förderinstrumentarium zur Verfügung.

### Allgemeine Leistungen

Hierzu zählen unter anderem folgende Leistungen:

- zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung
- zur Förderung der Berufsvorbereitung und Berufsausbildung, einschließlich der Berufsausbildungsbeihilfe und der Assistierten Ausbildung
- zur Förderung der beruflichen Weiterbildung
- zur Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit

Die **allgemeinen Leistungen** zur Teilhabe am Arbeitsleben werden grundsätzlich in gleicher Weise wie für Menschen ohne Behinderungen erbracht. Allgemeine Leistungen sind in der Regel **Ermessensleistungen**.

### Besondere Leistungen

Diese umfassen unter anderem:

- Übergangsgeld
- Ausbildungsgeld
- Übernahme von Teilnahmekosten für eine Maßnahme

**Besondere Leistungen** zur Teilhabe am Arbeitsleben werden nur erbracht, soweit eine Teilhabe am Arbeitsleben nicht bereits durch die allgemeinen Leistungen erreicht werden kann. Auf die besonderen Leistungen besteht bei Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen ein **Rechtsanspruch**.

## Förderung erhalten: Diese vier Grundsätze gelten

1. Allgemeine Leistungen vor besonderen Leistungen
2. Betriebliche Maßnahmen vor außerbetrieblichen Maßnahmen
3. Wohnortnahe Maßnahmen vor Internatsmaßnahmen
4. Regelausbildungen vor behinderungsspezifischen Aus- und Weiterbildungen

Nutzen Sie das Informations- und Beratungsangebot der Bundesagentur für Arbeit und informieren Sie sich über Ihre individuellen Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten.



### Sie brauchen Hilfe?

Vereinbaren Sie einen Termin. **Servicetelefon** der Agentur für Arbeit:  
**0800 4 555 500** (gebührenfrei)

Auch das **Bürgertelefon** des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erteilt Auskünfte und beantwortet Ihre Fragen zur Thematik Menschen mit Behinderungen:  
**030 221 911 006** (gebührenfrei)



Noch Fragen? Mehr Infos erhalten Sie hier:



## Ausbildungsgeld

Menschen mit Behinderungen haben in der Regel **Anspruch auf Ausbildungsgeld** während

- einer beruflichen Ausbildung oder
- Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme
- einschließlich einer Grundausbildung in besonderen Maßnahmen oder Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation,
- einer individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nach § 55 SGB IX sowie
- einer Maßnahme im Eingangsverfahren oder Berufsbildungsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen sowie
- anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX, wenn Übergangsgeld nicht gewährt werden kann.

Die Höhe des Ausbildungsgeldes richtet sich nach der Wohnsituation des Menschen mit Behinderungen. Die Leistung wird grundsätzlich **abhängig vom Einkommen** des Menschen mit Behinderungen, seiner Eltern, seiner Ehe- oder Lebenspartnerin beziehungsweise seines Ehe- oder Lebenspartners gewährt.

Das Ausbildungsgeld ist grundsätzlich **mit der Berufsausbildungsbeihilfe vergleichbar**. Die Bedarfssätze werden wie bei der Berufsausbildungsbeihilfe regelmäßig an Veränderungen im Bereich der Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz angepasst.

Das Ausbildungsgeld wird auf **Antrag** geleistet. Der Antrag kann auch nachträglich gestellt werden. Allerdings wird das Ausbildungsgeld frühestens vom Monat der Antragstellung an gewährt.

### ↳ **Gut zu wissen:**

Die **Beratungsstelle EUTB** berät bundesweit Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige zu Fragen der Rehabilitation und Teilhabe. Das Angebot ist kostenlos.



Mehr Infos:



## Übergangsgeld

Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf Übergangsgeld, wenn die **Vorbeschäftigungszeit** für das Übergangsgeld erfüllt ist während

- einer Maßnahme der Berufsvorbereitung oder Berufsausbildung,
- einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung,
- der individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nach § 55 SGB IX oder
- an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung, für die besondere Leistungen erbracht werden.

Übergangsgeld wird unter bestimmten Voraussetzungen auch bei Teilnahme an einer Maßnahme zur Klärung der beruflichen Eignung oder einer Arbeitserprobungsmaßnahme geleistet. Außerdem wird Übergangsgeld unter bestimmten Voraussetzungen auch bei Arbeitslosigkeit nach Abschluss der Maßnahme befristet weitergezahlt.

**Voraussetzung** für die Gewährung des Übergangsgeldes ist, dass der Mensch mit Behinderung innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Teilnahme mindestens zwölf Monate versicherungspflichtig beschäftigt war oder die Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt sind. Die Frist von drei Jahren gilt nicht für Berufsrückkehrende. Für Menschen mit Behinderungen mit bestimmten Familienpflichten beträgt das Übergangsgeld 75 Prozent, für die Übrigen 68 Prozent des letzten Nettoentgelts. Bei Arbeitslosigkeit im Anschluss an eine Maßnahme beträgt das Übergangsgeld 67 beziehungsweise 60 Prozent des Nettoentgelts.



Mehr Infos finden Sie im „Ratgeber für Menschen mit Behinderungen“ vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales:



## Infos für Arbeitgeber

Die Bundesagentur für Arbeit unterstützt Arbeitgeber dabei, Menschen mit Behinderungen im Betrieb auszubilden oder einzustellen.

### Zuschüsse für Arbeitgeber für die betriebliche Aus- und Weiterbildung

Arbeitgeber können für die **betriebliche Aus- oder Weiterbildung** von Menschen mit Behinderungen durch Zuschüsse zur **Ausbildungsvergütung** oder zu einer vergleichbaren Vergütung gefördert werden, wenn die Aus- oder Weiterbildung sonst nicht zu erreichen ist.

Die monatlichen Zuschüsse sollen regelmäßig 60 Prozent, bei schwerbehinderten Menschen 80 Prozent der monatlichen Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr oder der vergleichbaren Vergütung einschließlich des darauf entfallenden pauschalierten Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen können Zuschüsse jeweils bis zur Höhe der Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr erbracht werden.

Bei Übernahme schwerbehinderter Menschen in ein Arbeitsverhältnis durch den ausbildenden Betrieb oder einen anderen Arbeitgeber im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung kann ein Eingliederungszuschuss in Höhe von bis zu 70 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts für die Dauer von einem Jahr erbracht werden, sofern während der Aus- oder Weiterbildung Zuschüsse erbracht wurden.

## Behinderungsgerechte Ausgestaltung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen

Arbeitgebern können Zuschüsse für eine behinderungsgerechte Ausgestaltung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen erbracht werden, soweit dies erforderlich ist, um die dauerhafte berufliche Eingliederung für Menschen mit Behinderungen zu erreichen oder zu sichern.

### Vorsicht!

Arbeitgeber erhalten nur Leistungen, wenn sie diese im Voraus beantragt haben.

Mehr Infos zum „Eingliederungszuschuss für Menschen mit Behinderungen“ auf Seite 65.



Mehr Infos für  
Arbeitgeber:



## Probebeschäftigung

Arbeitgebern können die Kosten für eine befristete Probebeschäftigung von Menschen mit Behinderungen sowie schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen **bis zu einer Dauer von drei Monaten** erstattet werden, wenn dadurch die Möglichkeit einer beruflichen Eingliederung verbessert wird oder eine vollständige und dauerhafte berufliche Eingliederung zu erreichen ist.



### Welche ergänzenden Hilfen gibt es?

Es gibt ergänzende Hilfen für Menschen mit Behinderungen. Das sind zum Beispiel Hilfen zum Umbau eines Kraftfahrzeugs, Arbeitshilfen, Arbeits-Assistenz oder das Persönliche Budget. Diese Leistungen können von verschiedenen Trägern erbracht werden, etwa von der Rentenversicherung. Die Beratungsstelle EUTB kann Ihnen hier beratend weiterhelfen.

Internet:



Flyer „Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)“:



Für Arbeitgeber

§§ 37, 46, 73, 90,  
§§ 323–326  
SGB III

Für Arbeitnehmende

§§ 19, 37, 48,  
§§ 73–80,  
§§ 112–128,  
§§ 323–325,  
SGB III

Gesetze außerhalb des SGB III

§ 19 SGB III in  
Verbindung mit  
§ 2 Abs. 1,  
§§ 6, 55, 60,  
§§ 64 ff.  
SGB IX

# Geldleistungen

Arbeitslosengeld 54

Berufsausbildungsbeihilfe 58

Bürgergeld  
(Grundsicherung für Arbeitsuchende) 61

Eingliederungszuschuss 64

Eingliederungszuschuss  
für Menschen mit Behinderungen 65

Förderung aus dem Vermittlungsbudget 66

Gründungszuschuss 68

Insolvenzgeld 70

Kurzarbeitergeld 73

Nebeneinkommen 75

Saison-Kurzarbeitergeld 77

Teilarbeitslosengeld 79

Transferleistungen 80

# Arbeitslosengeld

Auf einen Blick

## Wann haben Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld?

Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld ist an drei Grundvoraussetzungen geknüpft. Anspruchsberechtigt sind Sie demnach, wenn Sie

- arbeitslos sind,
- sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet und
- die Anwartschaftszeit erfüllt haben.

**Arbeitslosigkeit** liegt vor, wenn Sie nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder nur eine Erwerbstätigkeit in einem Umfang von weniger als 15 Stunden wöchentlich ausüben. Zudem müssen Sie sich bemühen, die eigene Beschäftigungslosigkeit zu beenden, und den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen. Das heißt, Sie müssen im Wesentlichen in der Lage und bereit sein, eine versicherungspflichtige Beschäftigung unter arbeitsmarktüblichen Bedingungen aufzunehmen. Insbesondere müssen Sie in der Lage sein, Vorschlägen der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge zu leisten, und bereit sein, an Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung in das Erwerbsleben teilzunehmen.

Die **Arbeitslosmeldung** muss persönlich bei der Agentur für Arbeit oder elektronisch über die digitalen Services der Agentur für Arbeit erfolgen. Eine telefonische oder schriftliche Meldung ist nicht ausreichend.

Die **Anwartschaftszeit** ist die versicherungsrechtliche Voraussetzung für den Anspruch. Diese haben Sie erfüllt, wenn Sie innerhalb der letzten 30 Monate vor der Arbeitslosmeldung (der sogenannten Rahmenfrist) mindestens zwölf Monate versicherungspflichtig waren. In der Regel werden versicherungspflichtige Zeiten in Beschäftigungsverhältnissen zurückgelegt.

Weiterhin sind Sie nur anspruchsberechtigt, wenn Sie noch nicht das für die **Regelaltersrente** erforderliche Lebensjahr vollendet haben. Ziel ist es, die Beschäftigungslosigkeit durch Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit zu überwinden. Einschränkend sind dabei die vier Säulen der Zumutbarkeit zu beachten.



- Arbeitslose müssen sich persönlich bei der zuständigen Agentur für Arbeit arbeitslos melden oder elektronisch im Fachportal der Bundesagentur für Arbeit.
- Der Anspruch auf Arbeitslosengeld endet, wenn
  - nach seiner Entstehung vier Jahre vergangen sind oder
  - im Monat zuvor das Alter für die Regelaltersrente erreicht wurde.
- Während Ruhens- und Sperrzeiten wird kein Arbeitslosengeld gezahlt.

**Zu den Pflichten zählen** die Eigenbemühungen, eine versicherungspflichtige Arbeit zu suchen. Das bedeutet, mindestens 15 Stunden pro Woche versicherungspflichtig zu arbeiten. Mehr Informationen zur Versicherungspflicht auf Seite 28.

Außerdem müssen Sie den Vorschlägen der Bundesagentur für Arbeit zeitnah folgen. Und Sie müssen bereit sein, an entsprechenden Maßnahmen teilzunehmen. Die genauen Punkte werden in der gemeinsamen Eingliederungsvereinbarung getroffen. Mehr dazu auf Seite 22.

## Die vier Säulen der Zumutbarkeit

Einschränkend gelten die vier Säulen der Zumutbarkeit für eine aufzunehmende Beschäftigung.

### Die vier Säulen der Zumutbarkeit gemäß § 140 SGB III

Finanzielle Zumutbarkeit

Zumutbarkeit des Arbeitsweges

Zumutbarkeit bei Beschäftigungsart

Lokale Zumutbarkeit

### → Die finanzielle Zumutbarkeit

Je länger die Arbeitslosigkeit anhält, umso eher wird ein niedrigeres Nettogehalt als zumutbar angesehen.

1. In den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit sind Beschäftigungen zumutbar, die bis zu 20 Prozent unter dem früheren Arbeitsentgelt liegen, also dem Entgelt, nach dem das Arbeitslosengeld bemessen wurde.
2. In den folgenden drei Monaten ist auch eine Beschäftigung mit bis zu 30 Prozent niedrigerem Entgelt zumutbar.
3. Danach gilt: Auch Beschäftigungen, deren Nettoarbeitsentgelt der Höhe des Arbeitslosengeldes gleicht, sind zumutbar.

### → Gut zu wissen:

Hier werden jedoch berufliche Aufwendungen berücksichtigt beziehungsweise abgezogen, wie zum Beispiel Kosten für den öffentlichen Personennahverkehr.

### → Der Arbeitsweg

Zumutbarkeit spielt nicht nur bei der Beschäftigung und dem Gehalt eine Rolle, sondern auch beim Arbeitsweg. **Für das Pendeln von der Wohnung zur Arbeitsstätte und zurück gilt:**

- Bei **mehr als sechs Stunden Arbeitszeit** sind bis zu **zweieinhalb Stunden täglich** zumutbar.
- Bei **sechs Stunden Arbeitszeit** oder weniger sind bis zu **zwei Stunden täglich** zumutbar.

### → Die Zumutbarkeit der Art der Beschäftigung

Die vorausgesetzte Flexibilität bezieht sich nicht nur auf den Arbeitsweg, sondern auch auf die Art der Beschäftigung. Heißt im Klartext, dass eine **angebotene Beschäftigung auch dann nicht abgelehnt werden darf, wenn** sie

- befristet ist,
- vorübergehend eine getrennte Haushaltsführung erfordert oder
- nicht der bisher ausgeübten Beschäftigung entspricht.

### → Die lokale Zumutbarkeit

Selbst Umzüge außerhalb des zumutbaren Pendelbereichs sind unter gewissen Voraussetzungen denkbar, und zwar, wenn

- nicht zu erwarten ist, dass binnen der ersten drei Monate der Arbeitslosigkeit eine Beschäftigung im zumutbaren Umkreis aufgenommen wird, oder
- der vierte Monat der Arbeitslosigkeit begonnen hat. Denn dann ist ein Umzug zur Aufnahme einer Beschäftigung außerhalb des Pendelbereichs zumutbar.

→ **Ausnahme:** Wichtige Gründe wie familiäre Bindungen können einen Umzug unzumutbar werden lassen.

→ **Weiterhin gilt:** Eine Beschäftigung ist grundsätzlich unzumutbar, wenn sie gegen gesetzliche beziehungsweise tarifliche Bestimmungen über die Arbeitsbedingungen oder gegen die guten Sitten verstößt.



Alle Infos zum Thema Arbeitslosmeldung:



## Richtig arbeitslos melden

### Aufgepasst!

Alle Arbeitslosen müssen sich **persönlich** bei der zuständigen Agentur für Arbeit **oder** elektronisch im Fachportal der Bundesagentur für Arbeit **arbeitslos melden**. Die elektronische Arbeitslosmeldung benötigt lediglich einen elektronischen Identitätsnachweis.



Mehr Informationen zum elektronischen Identitätsnachweis:



### → Gut zu wissen:

Die Meldung kann auch bis zu drei Monate vor einer eventuellen Arbeitslosigkeit gemacht werden, spätestens aber am ersten Tag Ihrer Arbeitslosigkeit.

## Dann enden die Ansprüche auf Arbeitslosengeld

Der **Anspruch** auf Arbeitslosengeld **endet, wenn:**

- nach seiner Entstehung vier Jahre vergangen sind oder
- einen Monat zuvor die Regelaltersrente erreicht wurde.

## So lange besteht Anspruch auf Arbeitslosengeld

Die **Dauer des Anspruchs** auf Arbeitslosengeld **ist abhängig von**

1. der versicherungspflichtigen Beschäftigung innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Arbeitslosmeldung und
2. dem Lebensalter bei Entstehung des Anspruchs.

Die **Dauer des Anspruchs** auf Arbeitslosengeld **beträgt:**

Nach einer Versicherungspflicht von insgesamt mindestens __ Monaten	Nach Vollendung des __ Lebensjahres	__ Monate
12		6
16		8
20		10
24		12
30	50.	15
36	55.	18
48	58.	24

## So hoch fällt das Arbeitslosengeld aus

Die **Höhe des Arbeitslosengeldes** richtet sich grundsätzlich nach dem versicherungspflichtigen Bruttoarbeitsentgelt. Genauer gesagt nach dem **durchschnittlichen Bruttoentgelt, das im Jahr vor der Arbeitslosigkeit erzielt wurde.**

Vom **Bruttoarbeitsentgelt** werden zudem

- eine **Sozialversicherungspauschale** in Höhe von 20 Prozent des Bruttobetrags sowie
- die **Lohnsteuer** und der **Solidaritätszuschlag rechnerisch abgezogen.**

Von dem sich daraus ergebenden **Nettobetrag** werden **60 beziehungsweise 67 Prozent** an die Arbeitslosen **ausgezahlt.** Der höhere Prozentsatz wird gewährt, wenn Kinder im Haushalt leben, die steuerlich berücksichtigt werden müssen, egal ob eigene, von der (Ehe-)Partnerin oder dem (Ehe-)Partner.

↳ **Gut zu wissen:**

Das Arbeitslosengeld wird pro Tag berechnet und je Kalendertag geleistet. Besteht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld für einen vollen Kalendermonat, so wird dieser mit 30 Tagen angesetzt. Dabei ist es egal, wie viele Tage der konkrete Monat hat.

## Ruhenszeiten beim Arbeitslosengeld

**Sozial- und Arbeitgeberleistungen können sich auf das Arbeitslosengeld auswirken. Ebenso wie öffentlich-rechtliche Leistungen.** Dazu zählen unter anderem das Krankengeld oder eine Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Diese Leistungen führen zum sogenannten Ruhen des Arbeitslosengeldanspruchs, auch Ruhenszeitraum genannt. Was nichts anderes bedeutet, als dass das **Arbeitslosengeld für den Zeitraum der Inanspruchnahme zum Beispiel des Krankengeldes nicht gezahlt wird, sondern ruht.** Ruhen bedeutet hier nicht, dass sich der Auszahlungszeitraum verkürzt, sondern er wird zeitlich nach hinten verschoben.

Der **Anspruch** auf Arbeitslosengeld **ruht auch, wenn**

- ein noch nicht abgegotener Urlaubsanspruch oder
- ein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht.

**Entlassungsschädigungen** hingegen haben **keine Auswirkungen** auf das Arbeitslosengeld. **Es sei denn:** Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wurde die maßgebende Kündigungsfrist nicht eingehalten.



Unter „**maßgebende Kündigungsfrist**“ wird im Allgemeinen die **gesetzliche beziehungsweise eine tarif- oder einzelvertraglich vereinbarte Kündigungsfrist** verstanden. Natürlich gibt es hin und wieder auch Sonderfälle, in denen eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen ist. Dann gelten besondere Regelungen.

Wird die maßgebende Kündigungsfrist nicht eingehalten, ruht der Anspruch

- ab dem ersten Kalendertag nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses
- bis zu dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis geendet hätte,

wenn es unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist beendet worden wäre.

Der Ruhenszeitraum wird in diesen Fällen wie folgt begrenzt:

1. Der Anspruch ruht längstens ein Jahr.
2. Er ruht nicht über den Tag hinaus, an dem die Entlassungsschädigung dem zu berücksichtigenden Arbeitsentgeltverlust entspricht.

Schon gewusst? Der zu berücksichtigende Anteil der Entlassungsschädigung beträgt mindestens 25 und höchstens 60 Prozent der Entschädigung. Zudem vermindert er sich um jeweils fünf Prozentpunkte je

- fünf Lebensjahre nach Vollendung des 35. Lebensjahres und
- fünf Jahre der Betriebszugehörigkeit.

Achtung: Sperrzeiten vermeiden!

### Aufgepasst!

Die Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld bringt auch Verpflichtungen mit sich. Wird ihnen nicht nachgegangen, hat das Folgen. Denn eine Sperrzeit bedeutet, bis zu zwölf Wochen lang kein Arbeitslosengeld mehr zu erhalten.

Eine individuelle Sperrzeit tritt ein, wenn die Betroffenen ohne wichtigen Grund

1. ihr Beschäftigungsverhältnis gelöst oder durch ihr Verhalten für die Lösung des Verhältnisses gesorgt haben,

2. eine zumutbare angebotene Beschäftigung nicht angenommen oder angetreten haben,
3. die Anbahnung eines Beschäftigungsverhältnisses durch ihr Verhalten verhindert haben,
4. die von der Agentur für Arbeit geforderten Eigenbemühungen nicht nachgewiesen haben,
5. trotz Belehrung über die Rechtsfolgen die Teilnahme an
  - einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung,
  - einer Maßnahme zur beruflichen Ausbildung oder Weiterbildung,
  - einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben verweigert, grundlos abgebrochen beziehungsweise den Anlass zum Ausschluss anderweitig selbst verschuldet haben,
6. trotz Belehrung über die Rechtsfolgen die Teilnahme an
  - einem Integrationskurs oder
  - einem Kurs der berufsbezogenen Deutschsprachförderung, der für die dauerhafte berufliche Eingliederung notwendig ist, verweigert, grundlos abgebrochen beziehungsweise den Anlass zum Ausschluss anderweitig selbst verschuldet haben,
7. einer Aufforderung der Agentur für Arbeit, sich zu melden oder zu einem ärztlichen beziehungsweise psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht Folge geleistet haben oder
8. ihrer Meldepflicht zur frühzeitigen Arbeitsuche nicht nachgekommen sind.

**Die sich als Folge daraus ergebende Sperrzeit erstreckt sich in der Regel von einer bis zu zwölf Wochen.**

### Aufgepasst!

Hat der oder die Arbeitslose Anlass für den Eintritt von Sperrzeiten gegeben, die **in der Summe mindestens 21 Wochen** betragen, so erlischt der Anspruch auf Arbeitslosengeld. Zumindest dann, wenn der oder die Arbeitslose schriftliche Sperrzeitbescheide erhalten hat und über die Rechtsfolge belehrt wurde. Das heißt: Auf diese Konsequenzen müssen Arbeitslose vorab hingewiesen werden.

§§ 136–163,  
§§ 309–313a,  
§§ 323–325  
SGB III



# Berufs- ausbildungs- beihilfe

Auf einen Blick

## Wer wird gefördert und wer nicht?

Die ersten Schritte in eine neue Lebensphase sind meist die schwierigsten. Oftmals handelt es sich dabei um Zeiten der Orientierung und des „Sichfindens“. Eine Möglichkeit der finanziellen Unterstützung ist **die Berufsausbildungsbeihilfe**.

Auszubildende können ihren **Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe** geltend machen, **wenn**

1. die Berufsausbildung förderungsfähig ist,
2. sie zum förderungsfähigen Personenkreis gehören und die sonstigen persönlichen Voraussetzungen erfüllen und
3. ihnen die erforderlichen Mittel zur Durchführung der Ausbildung oder Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nicht anderweitig zur Verfügung stehen.

↳ **Hinweis:** Der Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe besteht auch während einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder der Vorphase einer Assistierten Ausbildung. In diesen Fällen können junge Menschen auch unterstützt werden, wenn sie bei ihren Eltern wohnen.

### Aufgepasst!

Die Förderung bei einer Berufsausbildung erfolgt in der Regel nur, wenn

- Auszubildende außerhalb des Haushalts der Eltern beziehungsweise eines Elternteils wohnen und
- die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern beziehungsweise eines Elternteils aus nicht in angemessener Zeit erreichbar ist.

- Der Anspruch besteht für die gesamte Dauer der Berufsausbildung beziehungsweise der Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder der Vorphase einer Assistierten Ausbildung.
- Die Höhe der Berufsausbildungsbeihilfe richtet sich nach der Art der Unterbringung, der Höhe der Ausbildungsvergütung des oder der Auszubildenden und dem Jahreseinkommen der Eltern beziehungsweise des Ehe- oder Lebenspartners. Dies wird von der Agentur für Arbeit geprüft.



FAQ

### Was besagt die Sonderausbildungsregelung für Menschen mit Behinderung?

Sie richtet sich an Menschen mit Behinderungen, für die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt. Hier gibt es die Möglichkeit, aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe besondere Ausbildungsregelungen zu entwickeln, sogenannte Fachpraktiker- oder Fachwerkerausbildungen. Menschen mit Behinderungen oder ihre gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter können dafür einen Antrag stellen.

### ↳ Die Voraussetzung zur Erreichbarkeit der Ausbildungsstätte gilt jedoch nicht, wenn

- die Auszubildenden das 18. Lebensjahr vollendet haben, verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden sind,
- mit mindestens einem Kind zusammenleben oder
- aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann, zum Beispiel, weil sie dort Gewalt erfahren haben.

## Welche Voraussetzungen gelten für eine förderfähige Ausbildung?

Eine **Berufsausbildung ist förderungsfähig, wenn diese staatlich anerkannt ist**. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Ausbildung betrieblich oder außerbetrieblich stattfindet. Ausschlaggebend ist viel eher die Anerkennung durch

- das Berufsbildungsgesetz,
- die Handwerksordnung oder
- das Seearbeitsgesetz.

Aber **auch betriebliche Ausbildungen nach Teil 2, auch in Verbindung mit Teil 5, des Pflegeberufegesetzes oder dem Altenpflegegesetz werden gefördert**. Allerdings nur, wenn der dafür vorgeschriebene **Berufsausbildungsvertrag vorliegt**.

**Ausnahmen davon gelten für Menschen mit Behinderungen**. Denn hier gibt es **Spielraum für Abweichungen** von den eben genannten Voraussetzungen. Zum Beispiel können Menschen mit Behinderungen auch mit einer Berufsausbildungsbeihilfe gefördert werden, wenn sie im Haushalt ihrer Eltern leben. Außerdem darf ihre Ausbildung auch nach den sogenannten **Sonderausbildungsregelungen** durchgeführt werden.

### Aufgepasst!

Nur die erste Berufsausbildung ist förderungsfähig. **Bei einem Abbruch des Ausbildungsverhältnisses wird die Förderung eingestellt!**

Eine erneute Förderung ist in Ausnahmefällen möglich, wenn

1. die begründete Vermutung besteht, dass eine berufliche Eingliederung nur durch eine zweite Ausbildung funktioniert oder
2. für das vorzeitige Ende der Ausbildung ein berechtigter Grund besteht.

### ↳ Gut zu wissen:

Unter bestimmten Voraussetzungen werden auch Ausbildungen gefördert, die im Ausland stattfinden.

## Wie lange dauert die Förderung an?

Der **Anspruch besteht für die gesamte Dauer** der Berufsausbildung beziehungsweise der Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme. Jedoch werden die Leistungen zunächst begrenzt auf

- 18 Monate bei einer Berufsausbildung und
- in der Regel ein Jahr bei Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen oder der Vorphase einer Assistierten Ausbildung.

**Und was, wenn Fehlzeiten aufkommen?** Dann kommt es auf die Gewichtung des Grundes für das Fehlen an.

**Bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Mutterschutz oder anderen wichtigen Gründen besteht ein Anspruch auf Sonderregelungen.**

↳ **Tipp:** Berufsausbildungsbeihilfe kann auch nachträglich beantragt werden. Allerdings wird sie frühestens vom Beginn des Monats der Antragstellung an geleistet.

## Wie hoch fällt die Förderung bei einer Ausbildung aus?

Die Berufsausbildungsbeihilfe **deckt die Kosten zur Bestreitung des Lebensunterhalts pauschal ab**. Dabei wird auch die jeweilige Wohn- und die familiäre Situation berücksichtigt. **Während einer Berufsausbildung** beträgt der monatliche Höchstbedarf insgesamt 781 Euro. Dieser Betrag setzt sich aus 421 Euro für den Grundbedarf und 360 Euro für Unterbringungskosten zusammen.

**Auf den gesamten Bedarf werden unter Berücksichtigung von Freibeträgen**

- das **Einkommen** der Auszubildenden und ihrer Eltern oder
- der Ehefrau beziehungsweise des Ehegatten oder
- der Lebenspartnerin beziehungsweise des Lebenspartners **angerechnet**.

## Wie hoch fällt die Förderung bei einer Bildungsmaßnahme aus?

**Während einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme beträgt die Fördersumme 262 bis maximal 632 Euro**. Dies hängt davon ab, ob die Auszubildenden im Haushalt der Eltern beziehungsweise eines Elternteils wohnen oder nicht. Leben die Auszubildenden **außerhalb des elterlichen Haushalts**, gilt für sie der **höhere Bedarf**.

### Sie sind unsicher?

Vereinbaren Sie ein Beratungsgespräch unter der Servicetelefon:  
**0800 4 555 500** (gebührenfrei)



Hier können Sie die Berufsausbildungsbeihilfe beantragen:



§§ 56–72,  
§§ 324–326  
SGB III

§ 51,  
§ 116  
SGB III

# Bürgergeld (Grundsicherung für Arbeitsuchende)

Fachlicher Zusatz: nach dem SGB II

Im Gegensatz zum Arbeitslosengeld, das sich als Versicherungsleistung aus Beiträgen finanziert, handelt es sich bei der **Grundsicherung für Arbeitsuchende** um ein **steuerfinanziertes Fürsorgesystem**. Entsprechend unterscheiden sich auch die Ansprüche und Leistungen dieser beiden Systeme. **Das Bürgergeld gehört zum SGB II, wird vom Jobcenter ausgezahlt** und sieht unter anderem unterstützende Leistungen zur **(Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben vor**.

- Bürgergeld umfasst Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung sowie eventuell notwendige Mehrbedarfe.
- Bürgergeldbeziehende erhalten Unterstützung bei der Integration in Ausbildung und Arbeit.
- Die Unterstützung gilt für erwerbsfähige hilfebedürftige Personen von 15 bis unter 65 beziehungsweise 67 Jahren.
- Anspruch haben nur Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.



- **Und wer gilt als erwerbsfähig?**  
Zusammengefasst: Erwerbsfähig sind alle, die gesundheitlich in der Lage sind, mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten.
- **Und wer ist hilfebedürftig?**  
Kurz gesagt: Hilfebedürftig ist, wer den Lebensunterhalt für sich und seine Bedarfsgemeinschaft nicht aus eigenen Mitteln und Kräften – insbesondere mit eigenem zur Verfügung stehendem Einkommen und Vermögen – sichern kann.

#### ↳ Gut zu wissen:

Das Bürgergeld steht auch Personen zu, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

## Die Voraussetzungen für Bürgergeld

Finanzielle Sorgen stellen eine außerordentliche Belastung dar. Doch unser Sozialsystem bietet verschiedene Sicherheitsnetze. Sie sorgen dafür, dass für das menschenwürdige Existenzminimum gesorgt ist. **Eines dieser Sicherheitsnetze bildet das Bürgergeld (Grundsicherung für Arbeitsuchende).**

**Anspruch auf Bürgergeld haben alle erwerbsfähigen hilfebedürftigen Personen von 15 bis unter 65 beziehungsweise 67 Jahren.**

#### Zur Bedarfsgemeinschaft gehören:

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören in der Regel (Ehe-)Partnerin beziehungsweise (Ehe-)Partner und ihre unverheirateten Kinder, wenn diese das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und mit den Eltern unter einem Dach wohnen.

Das **Bürgergeld umfasst neben den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auch die angemessenen Kosten für die Unterkunft und Heizung. Für bestimmte Lebenssituationen**, wie zum Beispiel Schwangerschaft, wenn Kinder allein erzogen werden oder wenn aus

medizinischen Gründen eine kostenaufwendige Ernährung erforderlich ist, haben Bürgergeldberechtigte unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf **Mehrbedarfe**.

### Aufgepasst!

Anspruch haben nur Personen, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Deutschland haben.

**Folgende Personen haben keinen Anspruch auf Bürgergeld:**

- nicht erwerbstätige Ausländerinnen und Ausländer in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts
- Ausländerinnen und Ausländer ohne Aufenthaltsrecht
- Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, und ihre Familienangehörigen
- Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes
- Ausländerinnen und Ausländer, denen die Aufnahme einer Beschäftigung nicht erlaubt ist oder erlaubt werden könnte

## Wo kann Bürgergeld beantragt werden?

Den Antrag auf Bürgergeld stellen Sie bei dem für Sie örtlich zuständigen Jobcenter. Bei vielen Jobcentern können Sie dies auch online erledigen.



Hier finden Sie das für Sie zuständige Jobcenter:



**Bitte beachten Sie**, dass die **Jobcenter unterschiedlich organisiert** sind. Ist Ihr Jobcenter ein „**zugelassener kommunaler Träger**“, suchen Sie bitte auf der Website Ihres Jobcenters nach einer möglichen Online-Antragstellung.

Ist Ihr Jobcenter eine „**gemeinsame Einrichtung**“ (in diesem Fall ergibt die Suche bei der Bundesagentur für Arbeit nur „**Jobcenter Wohnort**“), können Sie Ihren Antrag online über die von der Bundesagentur für Arbeit bereitgestellte Plattform Jobcenter.digital stellen:

## Was umfasst das Bürgergeld alles?

Bürgergeld setzt sich zusammen aus

- dem für die Leistungsberechtigten maßgebenden Regelbedarf,
- eventuellen Mehrbedarfen und
- dem angemessenen Bedarf für Unterkunft und Heizung.

**Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene können zusätzlich Bildungs- und Teilhabeleistungen erbracht werden.**

## Wie hoch ist das Bürgergeld?

Die Höhe des Bürgergelds orientiert sich am konkreten Bedarf der oder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft.

Der **Regelbedarf** dient der Sicherung des Lebensunterhalts und umfasst

- den Bedarf an Ernährung, Körperpflege, Hausrat und persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens sowie
- Beziehungen zur Umwelt und Teilhabe am kulturellen Leben.

**Der Regelbedarf deckt pauschal laufende und einmalige Bedarfe ab.** Das bedeutet, dass auch Reparaturen und Ersatzbeschaffungen (zum Beispiel im Falle einer kaputten Waschmaschine) davon umfasst sind und nicht gesondert finanziert werden.

Vorhandenes **Einkommen und Vermögen** werden bei der Berechnung des Bürgergeldanspruchs berücksichtigt und



reduzieren das individuelle Bürgergeld. Bei der Berechnung werden jedoch gestaffelte Freibeträge berücksichtigt. Mit dem Bürgergeld-Gesetz wurden diese Freibeträge zum 1. Juli 2023 erhöht.

Damit ist sichergestellt, dass sich Arbeit lohnt: Bürgergeldberechtigten, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, steht zusammen mit dem Bürgergeld stets ein höheres Gesamteinkommen zur Verfügung als Bürgergeldempfängern, die nicht erwerbstätig sind.

## Wie werden Bürgergeldbeziehende bei der (Wieder-)Eingliederung ins Erwerbsleben unterstützt?

Wichtig ist es auch im Bürgergeld, die Menschen dabei zu **unterstützen**, dass sie ihr Leben wieder unabhängig von staatlichen Leistungen bestreiten können. Die **Jobcenter unterstützen** erwerbsfähige Bürgergeldbeziehende deshalb **bei der (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben**.

Hierfür steht eine breite Palette an Hilfsangeboten zur Verfügung: Mit dem gestaffelt zum 1. Januar beziehungsweise 1. Juli 2023 in Kraft getretenen Bürgergeld-Gesetz wurde ein Fokus auf **Qualifizierung** gesetzt. Es gilt der Grundsatz **„Ausbildung vor Aushilfsjob“**. Der sogenannte Vermittlungsvorrang wurde aufgehoben. Weiterbildung und der Erwerb eines Berufsabschlusses – und damit eine **nachhaltige Integration in Arbeit – stehen nun stärker im Vordergrund**.

Hierzu gehören auch **finanzielle Anreize für Aus- und Weiterbildungen**: Die **Weiterbildungsprämie** für bestandene Zwischen- und Abschlussprüfungen wurde entfrischt. Zusätzlich gibt es ein monatliches Weiterbildungsgeld in Höhe von 150 Euro zusätzlich zum Regelsatz während einer abschlussorientierten Weiterbildung.

Außerdem kann, wer seinen **Berufsabschluss nachholen** will, bei Bedarf nun auch unverkürzt gefördert werden. Und wem Lese-, Mathe- oder Computerkenntnisse fehlen, der kann diese leichter verbessern.

Daneben erhalten Bürgergeldbeziehende Angebote der **Beratung und Arbeitsvermittlung, passgenaue Eingliederungsleistungen und Unterstützungsangebote in besonderen Problemlagen**, zum Beispiel Schuldner- und

Suchtberatung, psychosoziale Betreuung oder auch Kinderbetreuung.

Hierzu gehört insbesondere auch das neue Angebot der ganzheitlichen Betreuung (Coaching). Dabei wird die jeweilige **Lebenssituation insgesamt in den Blick genommen und die Beschäftigungsfähigkeit grundlegend aufgebaut und stabilisiert**.

Besonders bei vielfältigen, individuellen Problemen und besonderen Schwierigkeiten, die die Aufnahme einer Ausbildung oder Arbeit hemmen können, ist das Coaching eine gute Unterstützung. Das Coaching kann auch aufsuchend oder ausbildungs- und beschäftigungsbegleitend erfolgen.



# Eingliederungs- zuschuss

Auf einen Blick

## Wann gibt es Zuschüsse für Arbeitgeber?

Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Vermittlungshemmnissen Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten erhalten. „Vermittlungshemmnis“ meint alle Gründe, die eine Beschäftigungsaufnahme erschweren. Dazu zählen unter anderem:



gesundheitliche Einschränkungen



psychische Belastungen



Betreuungspflichten



Langzeitarbeitslosigkeit



ein fehlender Schulabschluss



Sprachprobleme

↳ **Bedingung:** Das Vermittlungshemmnis muss einen Wettbewerbsnachteil für die Betroffenen bedeuten und dadurch das Finden eines Arbeitsplatzes erschweren.



§ 88 ff.  
SGB III

- Die Zuschüsse sollen Einschränkungen der Arbeitsleistung ausgleichen, die zum Beispiel aufgrund langer Arbeitslosigkeit, einer Behinderung, einer geringen Qualifikation oder des Alters wegen bestehen können.
- Die Zuschüsse werden auf die vom Arbeitgeber gezahlten tariflichen oder ortsüblichen Löhne und die pauschalierten Anteile an den Sozialversicherungsbeiträgen gewährt.

## Wie viel und wie lange?

### Die Förderhöhe und die Förderdauer richten sich nach

- dem Umfang der Einschränkung der Arbeitsleistung und
- den Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes.

### Der Eingliederungszuschuss kann

- bis zu 50 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts betragen und
- maximal über einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten laufen.

↳ **Ausnahme:** Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, können bis zu 36 Monate gefördert werden. Für schwerbehinderte Menschen und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen gelten andere Regelungen (siehe folgende Seite).



# Eingliederungs- zuschuss für Menschen mit Behinderungen

Fachlicher Zusatz: Eingliederungszuschuss für Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderte Menschen

- Die Zuschüsse sollen die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderten Menschen fördern.
- Die Förderleistung kann grundsätzlich bis zu 70 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts für die Dauer bis zu 24 Monaten betragen.

## Wann erhalten Arbeitgeber Zuschüsse?

Menschen neue Wege zu eröffnen, ist nicht nur Aufgabe der Gesellschaft, sondern auch die der Politik. Deshalb **unterstützt der Eingliederungszuschuss Arbeitgeber**, die Menschen mit Behinderungen eine Chance bieten.

## Wie viel und wie lange?

### Die Förderung kann grundsätzlich

- bis zu 70 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts und
- eine maximale Dauer von bis zu 24 Monaten betragen.

↳ **Besonderheit:** Für schwerbehinderte Menschen und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen kann die Förderdauer bis zu 60 Monate betragen, wenn ihre Vermittlung wegen Gründen, die in der Person liegen, erschwert ist (besonders betroffene schwerbehinderte Menschen).

Die Förderdauer kann bei besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, bis zu 96 Monate betragen.

**Bei der Entscheidung über Höhe und Dauer** der Förderung ist zu **berücksichtigen**,

- ob für die Anstellung eine gesetzliche Verpflichtung vorliegt oder
- ob die Angestellten über die Beschäftigungspflicht hinaus eingestellt sind.

**Nach Ablauf von zwölf Monaten** ist die Höhe des Eingliederungszuschusses **um zehn Prozent jährlich zu vermindern. Sie darf 30 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts nicht unterschreiten.** Der Eingliederungszuschuss **für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen ist erst nach Ablauf von 24 Monaten** zu vermindern.



§ 90  
SGB III;  
§ 2 Abs. 3,  
§ 187 Abs. 1 Nr. 3 a-d  
SGB IX

# Förderung aus dem Vermittlungsbudget

Auf einen Blick

Die **Förderung aus dem Vermittlungsbudget** kann **zielgerichtet** und **bedarfsorientiert** angepasst werden. Sie steht von Arbeitslosigkeit bedrohten Menschen, Arbeitssuchenden, Arbeitslosen sowie Ausbildungssuchenden zur Verfügung. Ziel ist Arbeitsuchende bei der Anbahnung oder Aufnahme einer (sozialversicherungspflichtigen) Arbeit zu fördern. Dafür betrachten die Fachkräfte der Agentur für Arbeit jeden Einzelfall.

## Sie haben eine Frage zur Förderung?

Sprechen Sie mit Ihrer Agentur für Arbeit, bevor die Kosten entstehen.  
Servicetelefon: **0800 4 555 500** (gebührenfrei)

## Das müssen Sie wissen

Aus dem Vermittlungsbudget werden **individuelle Maßnahmen zur Unterstützung finanziert**. Die Agentur für Arbeit **übernimmt angemessene Kosten**, wenn der Arbeitgeber vergleichbare Leistungen nicht trägt.

**Hier ist wichtig:** Die anzubahnende Beschäftigung muss **mindestens 15 Stunden** wöchentlich ausgeübt werden.

Die Agentur für Arbeit fördert auch, wenn die arbeitslose Person im **EU-Ausland** versicherungspflichtige Arbeit findet. Dasselbe gilt für die **Schweiz** oder einen **Vertragsstaat** des Abkommens über den **Europäischen Wirtschaftsraum**.

Auch Personen mit bestimmter **ausländischer Staatsbürgerschaft** können eine Förderung erhalten.

- Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget kommt unter anderem für Bewerbungs- und Umzugskosten infrage.
- Sie muss vorab beantragt und genehmigt werden.
- Die anbahnende versicherungspflichtige Beschäftigung muss mindestens 15 Wochenstunden ausgeübt werden.
- Es gibt keinen Rechtsanspruch auf die Leistung.

## Wie sieht die Förderung aus?

Folgende **Kosten** können zum Beispiel **übernommen** werden:

- Kosten für Bewerbungsunterlagen, wie etwa Bewerbungsfotos
- Fahrtkosten bei Vorstellungsgesprächen
- Kosten für Dokumente, wie beglaubigte Kopien, Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder Übersetzungen
- Umzugskosten, wenn der Umzug für die neue Arbeitsstelle nötig ist

↳ **Es gilt:** Die Fachkräfte der Agentur für Arbeit entscheiden, ob eine Person aus dem Vermittlungsbudget gefördert wird. Die Entscheidung liegt im **Ermessen** der Angestellten. **Es gibt keinen Rechtsanspruch**.



Sie benötigen mehr Informationen? Vereinbaren Sie jetzt einen Beratungstermin bei Ihrer Agentur für Arbeit:





## FAQ

**Was sind „angemessene“ Kosten?**

Über die Angemessenheit der zu übernehmenden Kosten entscheidet die jeweilige Vermittlungsfachkraft im Rahmen ihres Ermessens. Dafür sind immer die Aspekte des jeweiligen Einzelfalls zu berücksichtigen. Dies sind insbesondere:

- die individuelle Lebenssituation der antragstellenden Person,
- ihre prognostizierten Chancen auf dem Arbeitsmarkt,
- die voraussichtliche Dauer ihrer Hilfebedürftigkeit,
- die voraussichtliche Dauer der geplanten Arbeitsaufnahme.

Eine getroffene Ermessensentscheidung ist immer nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren.

**Ich habe keine deutsche Staatsbürgerschaft. Bekomme ich trotzdem eine Förderung?**

Das kommt darauf an. Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltsgenehmigung nach dem Asylgesetz besitzen und aufgrund des Asylgesetzes keine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen, können Leistungen aus dem Vermittlungsbudget beziehen. Das gilt allerdings nur, wenn ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. Wahrscheinlich nicht gefördert werden Menschen, die aus einem sicheren Herkunftsstaat stammen. Dort wird vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist.



§ 44,  
§ 39a  
SGB III



# Gründungs- zuschuss

Auf einen Blick

## Starthilfe in die Selbstständigkeit

Sie beziehen **Arbeitslosengeld** und möchten sich **selbstständig machen**? Mit dem **Gründungszuschuss** kann Sie die Agentur für Arbeit unterstützen.

Der Gründungszuschuss ist eine **Ermessensleistung**. Diese Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die gründende Person bezieht Arbeitslosengeld. Sie hat noch mindestens **150 Tage Anspruch** darauf.
- Außerdem kann sie die Tragfähigkeit der Gründung nachweisen. Dafür legt sie eine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vor, etwa von Industrie- und Handelskammern, Fachverbänden oder Kreditinstituten.
- Sie kann für die selbstständige Tätigkeit nötige **Kenntnisse** und **Fähigkeiten** belegen.

Benötigen Sie im Vorfeld der Gründung noch Unterstützung, kommt auch die Förderung vorbereitender Maßnahmen zur Eignungsfeststellung oder zur Vorbereitung der Existenzgründung in Betracht.

### Aufgepasst!

Sie müssen den Gründungszuschuss der zweiten Phase erneut beantragen. Hier müssen Sie nachweisen, dass Sie hauptberuflich selbstständig tätig sind.

↳ **Übrigens:** Der Gründungszuschuss ist nicht einkommenssteuerpflichtig.

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mit der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit ihre Arbeitslosigkeit beenden, können einen Gründungszuschuss erhalten.
- Der Gründungszuschuss kann bei Vorliegen aller Voraussetzungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der ersten Zeit nach der Gründung gewährt werden.
- Die antragstellende Person muss die Tragfähigkeit der Existenzgründung nachweisen.



### Sie sind unsicher?

Vereinbaren Sie jetzt einen Termin für ein Beratungsgespräch unter der Servicetelefonnummer der Agentur für Arbeit: **0800 4 555 500** (gebührenfrei)

## Unterstützung in zwei Phasen



### Phase 1: Die Starthilfe

Sie erhalten als Starthilfe sechs Monate zur Sicherung des Lebensunterhalts einen Zuschuss in Höhe Ihres individuellen Arbeitslosengeldes. Zur sozialen Absicherung wird in dieser Zeit zusätzlich eine Pauschale von monatlich 300 Euro gezahlt, die eine freiwillige Absicherung in den gesetzlichen Sozialversicherungen ermöglichen soll.

### Phase 2: Eigenständig werden

Die Förderung für Phase zwei muss erneut beantragt werden. Die geförderte Person muss jetzt ihre Geschäftsfähigkeit nachweisen. Dafür müssen Sie entsprechende Unterlagen bereitstellen.

Wird die Leistung bewilligt, erhalten Sie erneut neun Monate lang einen Zuschuss von 300 Euro pro Monat zur sozialen Absicherung.



# Insolvenzgeld

Auf einen Blick

## Sozial abgesichert im Notfall

Ist ein Unternehmen zahlungsunfähig, hat das **Folgen** für alle Beteiligten. Damit Beschäftigte kurzfristig abgesichert sind, wenn die Lohnzahlung durch den Arbeitgeber ausgeblieben ist, gibt es das Insolvenzgeld. Es wird von der Agentur für Arbeit gezahlt.

## Wann bekomme ich Insolvenzgeld?

Sie haben **Anspruch auf Insolvenzgeld**, wenn

- ein **Insolvenzereignis** eingetreten ist,
- Sie in den letzten drei Monaten vor dem Insolvenzereignis **trotz Anspruch keinen Lohn mehr oder diesen nicht vollständig erhalten haben**, und
- es sich um ein inländisches Beschäftigungsverhältnis handelt.

Ihr Arbeitsverhältnis hat bereits vor dem Insolvenzereignis geendet? Dann umfasst der Insolvenzgeldzeitraum die letzten drei Monate des Arbeitsverhältnisses. Kam es in dieser Zeit zu Lohnausfällen, können diese durch das Insolvenzgeld ausgeglichen werden.

### ↳ **Gut zu wissen:**

Auch geringfügig Beschäftigte, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Studierende haben Anspruch auf Insolvenzgeld.

Was ist ein **Insolvenzereignis**? Es liegt vor, wenn

- das Insolvenzgericht über das Vermögen des Arbeitgebers ein Insolvenzverfahren eröffnet,
- das Insolvenzgericht den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abweist oder
- kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde, der Arbeitgeber aber die Betriebsfähigkeit vollständig beendet und ein Insolvenzverfahren mangels Masse nicht in Betracht kommt.

Ihr Arbeitgeber muss Ihnen oder dem Betriebsrat **unverzüglich Bescheid geben**, wenn das Insolvenzgericht den **Antrag auf Insolvenzeröffnung mangels Masse abgewiesen hat**. So wissen Sie, dass die **Antragsfrist läuft**.

- **Antragsfrist:** Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer muss das Insolvenzgeld aktiv bei der Agentur für Arbeit beantragen. Der Antrag muss spätestens zwei Monate nach dem Insolvenzereignis gestellt werden.
- Die Agentur für Arbeit benötigt eine Insolvenzgeldbescheinigung, die sie von der Insolvenzverwalterin, dem Insolvenzverwalter oder Ihrem Arbeitgeber erhält.
- Die Höhe ergibt sich aus Ihren letzten drei Nettogehältern vor dem Insolvenzereignis, soweit sie nicht oder nicht vollständig vom Arbeitgeber gezahlt wurden. Die Insolvenzgeldhöhe wird in der Insolvenzgeldbescheinigung angegeben.

## FAQ

### **Kann ich neben Insolvenzgeld auch Arbeitslosengeld beziehen?**

Erfüllen Sie die Voraussetzungen für Arbeitslosengeld und Insolvenzgeld, können beide Leistungen bewilligt werden. Für diesen Zeitraum wird das Insolvenzgeld allerdings auf das Arbeitslosengeld angerechnet. Die Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld verkürzt sich dabei nicht.

Auch bei ausländischen Insolvenzereignissen können Sie Insolvenzgeld erhalten, wenn Sie im Inland angestellt sind.

## Wie hoch ist mein Insolvenzgeld?

Das Insolvenzgeld wird für die **letzten drei Monate vor dem Insolvenzereignis** gezahlt, wenn Sie in diesem Zeitraum keinen Lohn oder ihn nur unvollständig erhalten haben. Die Höhe entspricht dem Nettogehalt bis zu einer Obergrenze. Zunächst wird das Bruttoentgelt begrenzt auf die monatliche **Beitragsbemessungsgrenze der Arbeitslosenversicherung**. Vom Bruttoentgelt werden dann die gesetzlichen Abzüge und Steuern abgezogen.

Alle nötigen Informationen für die Höhe des Insolvenzgelds enthält die Insolvenzgeldbescheinigung. Sie wird von der Insolvenzverwalterin, dem Insolvenzverwalter oder dem Arbeitgeber ausgestellt.

### ↳ Gut zu wissen:

Die **Agentur für Arbeit übernimmt** zusätzlich alle Pflichtbeiträge zur **Kranken-, Renten- und sozialen Pflegeversicherung** sowie **Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit**. Damit sind Sie bei Bezug von Insolvenzgeld auch sozial abgesichert. Das Insolvenzgeld ist **steuerfrei**, muss aber bei der Steuererklärung angegeben werden.

## Es gibt besondere Pflichten

Arbeitgeber, Beschäftigte sowie Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwalter haben **Pflichten zur Auskunft**. Sie müssen **relevante Lohnunterlagen bereithalten**. Wenn sie für das Insolvenzgeld Bedeutung haben, kann die Agentur für Arbeit **Auskunft verlangen**.

Arbeitgeber, Beschäftigte und sonstige Personen mit Einblick in die Lohnunterlagen müssen der Insolvenzverwalterin beziehungsweise dem Insolvenzverwalter Auskünfte erteilen, die für die Insolvenzgeldbescheinigung notwendig sind.

## Wie komme ich zum Insolvenzgeld?

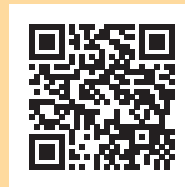
### 1. Antragsvordruck besorgen:

Besorgen Sie sich den Antragsvordruck online oder bei der Agentur für Arbeit.

### 2. Antrag rechtzeitig stellen:

Füllen Sie den Antrag aus und senden ihn spätestens zwei Monate nach dem Insolvenzereignis an die Agentur für Arbeit. Sie können Ihre Daten auch online übermitteln. Dafür müssen Sie sich registrieren unter **arbeitsagentur.de**:

Arbeitsagentur



Insolvenzgeld



### 3. Anspruch wird geprüft

Die Agentur für Arbeit fordert hierfür die Insolvenzgeldbescheinigung von Ihrem Arbeitgeber oder der Insolvenzverwalterin beziehungsweise dem Insolvenzverwalter an.

### 4. Insolvenzgeld erhalten

Wird Ihr Antrag bewilligt, erhalten Sie einmalig Insolvenzgeld.

### Aufgepasst!

Stellen Sie unbedingt einen Antrag und halten Sie die Frist ein! Sie haben nach **einem Insolvenzereignis maximal zwei Monate** Zeit, den Antrag zu stellen.

## Ein Vorschuss ist im Einzelfall möglich

Die **Agentur für Arbeit** kann in bestimmten Fällen einen **Vorschuss** auf das Insolvenzgeld **erbringen**, wenn

- ein Insolvenzverfahren bereits beantragt ist,
- das Arbeitsverhältnis beendet ist und
- die Voraussetzungen für den Anspruch auf Insolvenzgeld sehr wahrscheinlich erfüllt werden.

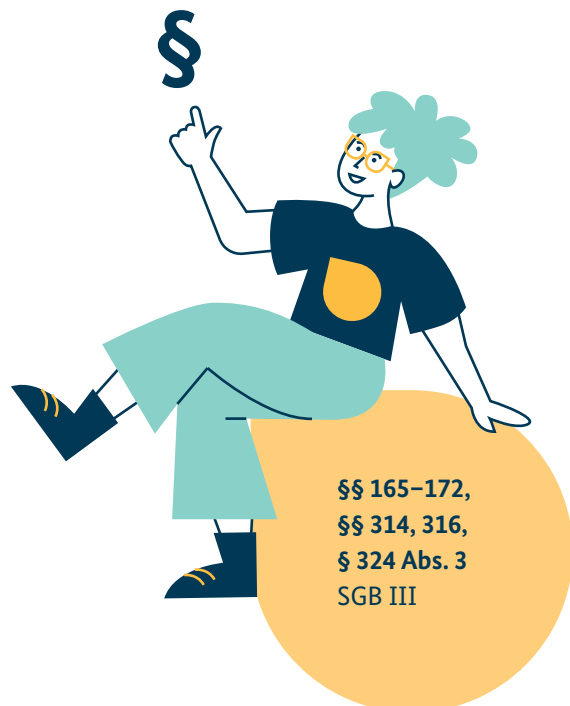
Es liegt im Ermessen der Agentur für Arbeit, wie hoch die vorausgezählten Leistungen sind. Der **Vorschuss wird** beim Insolvenzgeld **angerechnet**. Wenn kein Anspruch auf Insolvenzgeld festgestellt wird, ist er zurückzuzahlen.

### Sie haben Fragen?

Kontaktieren Sie die Agentur für Arbeit.  
Servicetelefon: **0800 4 555 500** (gebührenfrei)



Dieses Erklärvideo zeigt Ihnen  
alles, was Sie wissen müssen:





# Kurzarbeitergeld

## Auf einen Blick

## Gemeinsam durch Höhen und Tiefen

Brechen im Betrieb Aufträge weg, stellt das Arbeitgeber und Beschäftigte vor große Herausforderungen. Das **Kurzarbeitergeld** soll die **Folgen von vorübergehenden Arbeitsausfällen abfedern** und damit **Entlassungen vermeiden**.

Es soll verhindern, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer **arbeitslos** werden. Sobald sich die Auftragslage bessert, stehen den Betrieben die **eingearbeiteten Arbeitskräfte** sofort wieder **zur Verfügung**. So sparen sie Kosten ein, die bei Neueinstellung und Einarbeitung entstehen würden.

## Kurzarbeitergeld erhalten: Darauf kommt es an

Kurzarbeitergeld erhalten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, wenn

- es im Betrieb zu einem **erheblichen Arbeitsausfall** mit Entgeltausfall kommt,
- die persönlichen Voraussetzungen vorliegen (vor allem eine ungekündigte, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung),
- der Arbeitsausfall rechtzeitig vom Betrieb **gemeldet wird**,
- mindestens eine Person im betroffenen Betrieb angestellt ist.

Ein **erheblicher Arbeitsausfall** liegt vor, wenn er **vorübergehend** und **unvermeidbar** ist und auf wirtschaftlichen Gründen oder einem **unabwendbaren Ereignis** beruht. Beispiele sind Brände, Unwetterschäden, fehlende Zulieferungen oder behördlich angeordnete Betriebsschließungen aufgrund einer Pandemie.

**Außerdem** muss mindestens **ein Drittel der Beschäftigten** vom Arbeitsausfall betroffen sein. Bei ihnen müssen mindestens **zehn Prozent des Gehalts** entfallen.



§ 95 ff.  
SGB III

- Wenn Arbeit wegfällt: Kurzarbeitergeld kann Entgeltausfall der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zum Teil ausgleichen.
- Kurzarbeit muss vom Arbeitgeber angezeigt werden.
- Ihr Arbeitgeber zahlt Ihnen das Kurzarbeitergeld direkt aus und kann später bei der Agentur für Arbeit eine Erstattung beantragen. Die Höhe berechnet sich nach dem ausgefallenen Nettoentgelt. Die Agentur für Arbeit übernimmt mindestens 60 Prozent des ausgefallenen Entgelts.
- Kurzarbeitergeld kann für zwölf Monate bezogen werden.

## FAQ

### Ich bekomme Krankengeld. Kann ich trotzdem Kurzarbeitergeld beziehen?

Kurzarbeitergeld wird nicht gezahlt, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung, Krankengeld oder Übergangsgeld bezieht oder einer Vermittlung durch die Agentur für Arbeit in ein anderes Beschäftigungsverhältnis ohne wichtigen Grund nicht nachkommt.

### Kann ich als Selbstständige beziehungsweise Selbstständiger in Kurzarbeit gehen?

Nein, Selbstständige können kein Kurzarbeitergeld beziehen.

### Aufgepasst!

Der Arbeitsausfall muss vom Arbeitgeber **rechtzeitig** bei der Agentur für Arbeit **angezeigt werden**. Kurzarbeitergeld wird frühestens von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Anzeige über den Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit eingegangen ist. Der Arbeitgeber kann den Antrag auf Erstattung der Kosten für das Kurzarbeitergeld, für die er in Vorleistung geht, **höchstens drei Monate rückwirkend** stellen.

## Was Arbeitgeber tun müssen

Arbeitgeber müssen **zunächst prüfen**, ob Beschäftigte **andere Arbeiten** in ihrem Betrieb übernehmen können. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können zum Beispiel Lager- oder Aufräumarbeiten übernehmen. Oder sie werden vorübergehend in anderen Bereichen eingesetzt.

Falls dies nicht möglich ist, muss zwischen dem Arbeitgeber und den Beschäftigten oder mit dem Betriebsrat eine Vereinbarung über die Einführung von Kurzarbeit abgeschlossen werden. Für den Arbeitgeber kann sich die Berechtigung zur Einführung von Kurzarbeit auch unmittelbar aus dem Arbeitsvertrag oder einem Tarifvertrag ergeben.

Gegebenenfalls müssen auch **Urlaubstage und Arbeitszeitguthaben** eingesetzt werden, um Kurzarbeit zu vermeiden.

## Umfang und Höhe von Kurzarbeitergeld

Die **Arbeitszeit** von Kurzarbeiterinnen und Kurzarbeitern kann **individuell angepasst** werden: So können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die **Kurzarbeit in Teilzeit ausüben**. Es ist auch möglich, Angestellte **komplett freizustellen** – man spricht hier auch von „Kurzarbeit null“.

Die gesetzlich geregelte **Bezugsdauer** beträgt **zwölf Monate**. Die Höhe des Kurzarbeitergeldes hängt davon ab, wie viel Nettoentgelt durch den Arbeitsausfall wegfällt.

**Grundsätzlich gilt:** Beschäftigte erhalten **60 Prozent des ausgefallenen Nettoentgelts – 67 Prozent**, wenn mindestens ein **Kind** im Sinne des Steuerrechts im Haushalt lebt.

Auch **Heimarbeiterinnen** und **Heimarbeiter** können Kurzarbeitergeld beziehen. Das gilt, wenn sie ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend aus der Heimarbeit beziehen. Das **Nettoentgelt** muss dort mehr als **20 Prozent** vermindert sein.

Noch Fragen? Weitere Infos zum Kurzarbeitergeld finden Sie hier:



## Der Weg zum Kurzarbeitergeld: Was Arbeitgeber wissen müssen

### 1. Kurzarbeit beantragen:

Der Arbeitgeber muss die Agentur für Arbeit über den Arbeitsausfall informieren. Zuständig ist die Agentur für Arbeit am Betriebssitz.



### 2. Bewilligung der Anzeige:

Die Agentur für Arbeit prüft die Anzeige. Anschließend teilt sie dem Arbeitgeber mit, ob die Voraussetzungen erfüllt werden.



### 3. Auszahlung von Entgelt und Kurzarbeitergeld:

Arbeitgeber zahlen den Beschäftigten jeden Monat den Lohn für geleistete Stunden. Für das Kurzarbeitergeld treten Arbeitgeber in Vorleistung.



### 4. Dokumentieren aller Arbeitsnachweise:

Arbeits-, Ausfall- und Fehlzeiten der Beschäftigten müssen festgehalten werden. Die Agentur für Arbeit kann diese Unterlagen einfordern.



### 5. Monatlich Kurzarbeitergeld beantragen:

Im Nachhinein beantragen Arbeitgeber monatlich die Erstattung des Kurzarbeitergeldes. Das ist höchstens drei Monate rückwirkend möglich.

# Nebeneinkommen

## Nebentätigkeit: Darauf müssen Sie achten!

Arbeitslose Phasen gehen für fast alle Menschen mit erheblichen finanziellen Einbußen einher. Wer ein **Nebeneinkommen** hat und Arbeitslosengeld bezieht, muss einige Dinge beachten.

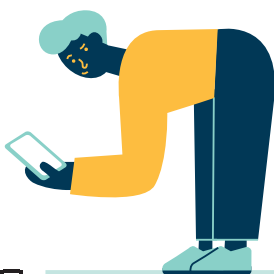
**Prinzipiell gilt:** Ein zusätzliches Nebeneinkommen von **165 Euro pro Monat** ist **erlaubt**.

Der Freibetrag von 165 Euro gilt, nachdem **Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und Werbungskosten** abgezogen wurden. Übersteigt das Nebeneinkommen diesen Betrag, wird die Differenz vom Arbeitslosengeld abgezogen.

↳ **Ein Beispiel:** Felix ist arbeitslos und gibt nebenbei Deutschunterricht an einer Sprachschule. Mit seiner Nebentätigkeit verdient Felix monatlich 300 Euro.

Nettoeinkommen	300 Euro
Zu berücksichtigender Freibetrag	- 165 Euro
<hr/>	
Dem Arbeitslosengeld angerechnet werden	135 Euro

Die Agentur für Arbeit zieht also 135 Euro von Felix' Arbeitslosengeld ab.



**Noch Fragen?**  
**Mehr Infos zum Thema Nebeneinkommen finden Sie hier:**



## Auf einen Blick

- Arbeitslose Menschen können 165 Euro dazuverdienen. Die Beschäftigung darf nur weniger als 15 Stunden pro Woche ausgeübt werden.
- Beziehen Sie Arbeitslosengeld, müssen Sie die Agentur für Arbeit spätestens am Tag der Aufnahme über die Nebentätigkeit informieren.
- Für Arbeitgeber: Art und Dauer der Beschäftigung müssen der Agentur für Arbeit mitgeteilt werden.

## FAQ

### **Ich arbeite nebenberuflich als Kellner. Muss ich die Nebentätigkeit anmelden?**

Ja! Sie müssen der Agentur für Arbeit jede Erwerbstätigkeit spätestens am ersten Arbeitstag mitteilen. Das gilt auch, wenn Ihr Arbeitgeber verspricht, die Agentur für Arbeit zu benachrichtigen.

### **Ich arbeite regelmäßig 20 Stunden pro Woche als Sprachlehrerin. Kann ich weiterhin Arbeitslosengeld beziehen?**

Arbeiten Sie regelmäßig mindestens 15 Wochenstunden, sind Sie nach den Vorschriften des SGB III nicht mehr arbeitslos. Sie können kein Arbeitslosengeld beziehen.

Der Freibetrag gilt nicht nur für Menschen, die Arbeitslosengeld beziehen. Auch wer **Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld, Übergangsgeld** oder **Kurzarbeitergeld** beantragt hat, muss sein Nebeneinkommen im Blick haben.

## Auch Arbeitgeber müssen aktiv werden

Als **Arbeitgeber** sind Sie verpflichtet, **Art und Dauer** der Beschäftigung zu **bescheinigen**. Dafür müssen Sie mit der Agentur für Arbeit Kontakt aufnehmen.

### Tipp

Arbeitgeber können einen Vordruck nutzen oder die Bescheinigung elektronisch übermitteln.



Geschäftsbücher, Geschäftsunterlagen, Belege: Falls erforderlich, **darf die Agentur für Arbeit Unternehmensdokumente einsehen**. Das gilt auch, wenn Beschäftigte in der Vergangenheit Leistungen bezogen haben.



§ 155,  
§§ 313, 319  
SGB III

# Saison-Kurzarbeitergeld

## Gut durch den Winter kommen

Es gibt Betriebe, die auf gutes Wetter angewiesen sind, so zum Beispiel Beschäftigte in Betrieben des **Baugewerbes**. Dort kann es im Winter aufgrund von Regen und Frost zu **Arbeitsausfällen** oder **weniger Aufträgen** kommen.

Das **Saison-Kurzarbeitergeld** soll **vermeiden**, dass Arbeitgeber ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Winter wegen eines Arbeitsausfalls **entlassen**. Es wird für die Dauer des Arbeitsausfalls während der Schlechtwetterzeit geleistet. Die Schlechtwetterzeit geht vom **1. Dezember bis zum 31. März**.

Die Leistung kann für **maximal vier Monate** bezogen werden.

Die Höhe des Saison-Kurzarbeitergeldes entspricht der des Kurzarbeitergeldes. Mehr dazu auf Seite 73.

## Wer kann Saison-Kurzarbeitergeld beziehen?

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in bestimmten Betrieben arbeiten, haben Anspruch auf Saison-Kurzarbeitergeld. Dies sind etwa die Betriebe des **Bauhauptgewerbes**, des **Dachdeckerhandwerks** und des **Gerüst-, Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus**.

Die Baubetriebe-Verordnung erfasst alle Betriebe, die die Geldleistung beziehen können.

Außerdem müssen persönliche Voraussetzungen erfüllt sein. Mehr dazu unter „Kurzarbeitergeld“ auf Seite 73.



Zur Baubetriebe-Verordnung:



### Auf einen Blick

- Saison-Kurzarbeitergeld soll in der Schlechtwetterzeit Entlassungen im Baugewerbe vermeiden.
- Es wird maximal vier Monate geleistet und muss vom Arbeitgeber beantragt werden.
- Die Höhe des Saison-Kurzarbeitergeldes entspricht der des Kurzarbeitergeldes.
- Nach Vereinbarungen von Tarifparteien sind ergänzende Leistungen möglich.

### FAQ

#### Können Betriebe aller Wirtschaftszweige Saison-Kurzarbeitergeld erhalten?

Nur Betriebe, die von der Baubetriebe-Verordnung erfasst sind, können die Geldleistung beziehen. Darunter fallen etwa das Bauhauptgewerbe, das Dachdeckerhandwerk und der Gerüst-, Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau.

#### Wie lange kann Saison-Kurzarbeitergeld bezogen werden?

Betriebe können von Dezember bis einschließlich März Saison-Kurzarbeitergeld beziehen. Dieser Zeitraum wird als Schlechtwetterzeit bezeichnet.

#### Ich werde nach der Schlechtwetterzeit arbeitslos. Hat Kurzarbeit Einfluss auf die Höhe des Arbeitslosengeldes?

Nein. Das Saison-Kurzarbeitergeld mindert nicht die Höhe des Arbeitslosengeldes. Das gilt auch, wenn die Arbeitslosigkeit direkt nach der Kurzarbeit eintritt.

## Ergänzende Leistungen für Beschäftigte

In einzelnen Branchen können die Tarifparteien ergänzende Leistungen, die aus einer Branchenumlage finanziert werden, vereinbaren:

### Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge

Arbeitgebern werden die verauslagten Sozialversicherungsbeiträge der Saison-Kurzarbeiterinnen und -Kurzarbeiter erstattet. Auf diese Weise werden Arbeitgeber bei der Weiterbeschäftigung ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entlastet.

### Mehraufwands-Wintergeld

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten für jede geleistete berücksichtigungsfähige Arbeitsstunde in der Zeit vom 15. Dezember bis zum letzten Kalendertag des Monats Februar ein Mehraufwands-Wintergeld in Höhe von 1,00 Euro. Im Dezember können bis zu 90 Stunden berücksichtigt werden – im Januar und Februar jeweils bis zu 180 Stunden.

### Zuschuss-Wintergeld

Beschäftigte erhalten zudem 2,50 Euro für jede aus Arbeitszeitguthaben ausgeglichene Ausfallstunde. So soll der Aufbau von Arbeitszeitguthaben im Sommer attraktiver werden. In Schlechtwetterzeiten kann das Zeitguthaben wieder abgebaut werden.



Noch Fragen?  
Weitere  
Informationen  
finden Sie hier:



## Was Arbeitgeber wissen sollten

Arbeitgeber müssen **zunächst prüfen**, ob Beschäftigte **andere Arbeiten** in ihrem Betrieb übernehmen können. Gegebenenfalls müssen auch **Urlaubstage und Arbeitszeitguthaben** eingesetzt werden, um Kurzarbeit zu vermeiden.

Arbeitgeber können Saison-Kurzarbeitergeld nur beantragen, wenn der Arbeitsausfall witterungsbedingt ist, auf wirtschaftlichen Gründen oder auf einem unabwendbaren Ereignis beruht. Außerdem muss er vorübergehend und unvermeidbar sein (mehr dazu unter Kurzarbeitergeld Seite 73).

## Für Arbeitgeber: Vier Hinweise zur Antragstellung

1. Das Saison-Kurzarbeitergeld muss vom Arbeitgeber beantragt werden.
2. Den Antrag muss der Arbeitgeber **für jeden Monat in Saison-Kurzarbeit** stellen. Er kann **höchstens drei Monate rückwirkend** gestellt werden. Beispiel: Für Arbeitsausfälle im März müssen Arbeitgeber spätestens im Juni Saison-Kurzarbeitergeld beantragen.
3. Zuständig ist die Agentur für Arbeit im **Bezirk der Lohnabrechnungsstelle** des Betriebs.
4. Arbeitgeber müssen alle **Angaben nachweisen** können. Die Arbeits-, Ausfall- und Fehlzeiten der Beschäftigten sind dafür zu dokumentieren.



§§ 95, 97, 98,  
§§ 101, 327,  
§§ 323–325,  
§§ 354–357  
SGB III

# Teilarbeitslosengeld

Zwei Beschäftigungen nebeneinander nachzugehen kann Vorteile haben. Doch was passiert, wenn eine Beschäftigung verloren geht? Für diesen Fall gibt es das **Teilarbeitslosengeld**.

## Habe ich Anspruch auf Teilarbeitslosengeld?

Anspruch auf Teilarbeitslosengeld haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die

- eine von zwei nebeneinander ausgeübten versicherungspflichtigen **Beschäftigungen verloren haben** und **eine neue** versicherungspflichtige Beschäftigung **suchen**,
- sich bei der **Agentur für Arbeit** teilarbeitslos **gemeldet** haben und
- innerhalb der letzten zwei Jahre neben der stets ausgeübten Beschäftigung **mindestens zwölf Monate** eine weitere versicherungspflichtige **Beschäftigung ausgeübt** haben.

### Weitere Infos

Für das Teilarbeitslosengeld gelten die Vorschriften entsprechend dem Arbeitslosengeld. Mehr zum Arbeitslosengeld auf Seite 54.

↳ **Wichtig ist:** Teilarbeitslosengeld müssen Sie bei der Agentur für Arbeit beantragen. Der Anspruch auf Teilarbeitslosengeld beträgt **längstens sechs Monate**.



Mehr Infos im Merkblatt 1a der Agentur für Arbeit:



§ 162  
SGB III



# Transferleistungen

Auf einen Blick

## Folgen von Umstrukturierungen abfedern

Der Arbeitsmarkt ist ständig in Bewegung. **Strukturieren sich Unternehmen um**, sind davon nicht selten auch **Arbeitsplätze betroffen**, etwa wenn **Arbeitsplätze abgebaut werden**.

Für solche Fälle gibt es sogenannte **Transferleistungen**. **Das Ziel**: den Eintritt von **Arbeitslosigkeit zu vermeiden** und **von Arbeit in Arbeit** zu gehen.

## Transfermaßnahmen

Möglich ist etwa, dass **Beschäftigte** noch während der Kündigungsfrist an speziellen Maßnahmen, wie etwa Bewerbungstrainings, teilnehmen. Sie werden als **Transfermaßnahmen** bezeichnet und von der Agentur für Arbeit gefördert. Für die restlichen **Kosten kommt der Arbeitgeber auf**.

Die **Agentur für Arbeit bezuschusst 50 Prozent der Kosten**. Die Kosten müssen angemessen sein. Der Zuschuss ist begrenzt auf **maximal 2.500 Euro** pro Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer.

↳ **Wichtig: Während der Teilnahme** an Transfermaßnahmen **sind andere Leistungen** der Arbeitsförderung **ausgeschlossen**.

## Diese vier Punkte müssen erfüllt sein

Folgende **Voraussetzungen** müssen für die Förderung der **Transfermaßnahmen** erfüllt sein:

1. **Beratung vor Einführung von Transfermaßnahmen:** Betriebsparteien haben sich vorab von der Agentur für Arbeit beraten lassen.
2. **Durchführung durch externen Träger:** Die Maßnahmen werden von externen Stellen durchgeführt.
3. **Ziel Eingliederung:** Die Maßnahme dient dazu, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen neuen Job finden.
4. **Eignung:** Der externe Träger ist durch eine fachkundige Stelle zugelassen.

- Zu Transferleistungen gehören Transfermaßnahmen, das Transferkurzarbeitergeld und die Förderung der beruflichen Weiterbildung bei Transferkurzarbeitergeld.
- Sie sollen Beschäftigte unterstützen, die von Arbeitsplatzabbau betroffen sind, und deren Vermittlungschancen verbessern.
- Transfermaßnahmen: Die Arbeitgeber beteiligen sich an der Finanzierung. Die Agentur für Arbeit übernimmt 50 Prozent der Kosten, höchstens aber 2.500 Euro.
- Transferkurzarbeitergeld: Die Höhe berechnet sich nach ausgefallenem Nettolohn. Die Dauer für die Förderung beträgt zwölf Monate. Der Arbeitgeber oder die Betriebsvertretung müssen den Arbeitsausfall anzeigen und das Transferkurzarbeitergeld beantragen.
- Förderung der beruflichen Weiterbildung bei Transferkurzarbeitergeld: Die Arbeitgeber beteiligen sich an der Finanzierung. Die Agentur für Arbeit übernimmt einen Anteil.

Die Finanzierungszusage durch den Arbeitgeber erfolgt auf der Grundlage eines Sozialplans oder aufgrund einer sonstigen kollektiv- oder individualvertraglichen Vereinbarung.

Die Förderung steht **allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern** offen. Die Größe des Betriebs spielt dabei keine Rolle.



**Eine Förderung ist ausgeschlossen:**

- wenn die Maßnahme dazu dient, Personen in anderen Abteilungen des gleichen Betriebs zu beschäftigen,
- wenn die Maßnahme dazu dient, Personen in einem anderen Betrieb des gleichen Unternehmens zu beschäftigen,
- bei einer Weiterbeschäftigung in einem konzernangehörigen Betrieb und
- bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes mit Ausnahme der Beschäftigten, die in selbstständiger Rechtsform erwerbswirtschaftlich betrieben werden.

**Arbeitgeber müssen** Förderungen von **Transferleistungen** bei der Agentur für Arbeit **beantragen**.



Hier gelangen Sie zum Antrag:

**Aufgepasst!**

Der Antrag auf Transferleistungen muss vom Arbeitgeber gestellt werden. Dies muss geschehen, **bevor die Maßnahme beginnt**.

## Transferkurzarbeitergeld

Eine weitere Leistung ist das **Transferkurzarbeitergeld**. Es soll dabei helfen, dass ein Jobwechsel ohne zwischenzeitliche Arbeitslosigkeit ermöglicht wird.

Transferkurzarbeitergeld kann grundsätzlich sowohl in einer eigenständigen Betriebseinheit als auch in einer **externen Transfergesellschaft** gewährt werden. Die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden bei der externen Lösung im Rahmen eines Vertrags vom bisherigen Unternehmen in eine Transfergesellschaft überführt. Das geschieht, indem das Beschäftigungsverhältnis mit dem bisherigen Arbeitgeber beendet und ein neues Beschäftigungsverhältnis mit der Transfergesellschaft begründet wird.

Während des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld hat die Transfergesellschaft oder der Arbeitgeber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern **Vermittlungsvorschläge**

zu unterbreiten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Verbesserung der Eingliederungsaussichten anzubieten.

Die Höhe des Transferkurzarbeitergeldes **entspricht der Höhe des Kurzarbeitergeldes**. Es wird maximal für **zwölf Monate** gewährt. Mehr Infos auf Seite 73.

## Diese fünf Punkte müssen zutreffen

Folgende **Voraussetzungen** müssen für die Förderung mit **Transferkurzarbeitergeld** erfüllt sein:

1. Die Umstrukturierung im Unternehmen führt zu einem unvermeidbaren Arbeitsausfall mit Entgeltausfall.
2. Die betrieblichen Voraussetzungen liegen vor.
3. Die persönlichen Voraussetzungen sind erfüllt.
4. Die Betriebsparteien haben sich vorab von der Agentur für Arbeit beraten lassen.
5. Der dauerhafte Arbeitsausfall wird der Agentur für Arbeit sofort angezeigt.

## Persönliche Voraussetzungen

1. Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer ist von Arbeitslosigkeit bedroht.
2. Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer setzt eine versicherungspflichtige Beschäftigung fort oder nimmt eine neue versicherungspflichtige Beschäftigung auf.
3. Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer ist nicht vom Kurzarbeitergeldbezug ausgeschlossen. Mehr dazu auf Seite 73.
4. Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer hat sich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend gemeldet.
5. Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer hat an einer Maßnahme zur Feststellung der Eingliederungsaussichten teilgenommen.

## Betriebliche Voraussetzungen

1. Es kommt zu Personalanpassungsmaßnahmen aufgrund einer Betriebsänderung.
2. Die Beschäftigten können voraussichtlich erfolgreich in eine neue Beschäftigung vermittelt werden. Organisation und Mittelausstattung der betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit lassen dies erwarten. Es wird ein System zur Sicherung der Qualität angewendet.

## Förderung der beruflichen Weiterbildung bei Transferkurzarbeitergeld

Weiterbildungen von Beschäftigten können während des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld unabhängig von Alter und dem Vorhandensein eines Berufsabschlusses durch die Agentur für Arbeit gefördert werden, wenn

- der Arbeitgeber mindestens 50 Prozent der Lehrgangskosten übernimmt,
- Maßnahme und Träger der Maßnahme zertifiziert sind und
- die Agentur für Arbeit die Beschäftigten vor Beginn der Teilnahme beraten hat.

Die Förderung kann auch Weiterbildungen umfassen, die über den Bezug des Transferkurzarbeitergeldes hinausgehen. In Betrieben mit weniger als 250 Beschäftigten verringert sich der vom Arbeitgeber zu tragende Mindestanteil auf 25 Prozent. In Insolvenzfällen kann eine niedrigere Beteiligung festgelegt werden.

Transferkurzarbeitergeld wird auf Antrag des Arbeitgebers oder der Betriebsvertretung gezahlt. Der Antrag ist bei der zuständigen Agentur für Arbeit einzureichen.



Für weitere Informationen vereinbaren Sie einen Termin zur Transferberatung bei Ihrer Agentur für Arbeit. Hier zuständige Dienststelle finden:



§§ 110–111a  
SGB III

§ 327,  
§§ 323–325  
SGB III

# Wegweiser

Aktivierung und berufliche Eingliederung	84
Arbeitsmarktberatung für Arbeitgeber	86
Berufsberatung und Berufsorientierung	87
Private Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung	89

# Aktivierung und berufliche Eingliederung

Auf einen Blick

## Fachlicher Zusatz: Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Arbeitslose Phasen oder die Suche nach einem Ausbildungsplatz können herausfordernd sein. Es gibt **spezielle Maßnahmen**, die helfen, eine **Stelle zu finden** oder wieder ins **Berufsleben einzusteigen**. Welche Maßnahme passgenau und zielführend ist, entscheidet die Vermittlungsfachkraft auf Grundlage der jeweiligen Potenzialanalyse.

## Das Sprungbrett ins Berufsleben

Die Hilfeangebote verfolgen unter anderem folgende **Ziele**:

- an den Arbeitsmarkt heranzuführen
- Hemmnisse bei der Vermittlung zu verringern oder zu beseitigen
- eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu vermitteln
- an eine selbstständige Tätigkeit heranzuführen
- beim beruflichen Neustart zu unterstützen und zu stabilisieren

## Was gibt es für Maßnahmen und wie lange dauern sie?

Die Agentur für Arbeit unterscheidet nach einer Maßnahme bei einem Arbeitgeber (MAG) und einer Maßnahme bei einem Träger (MAT). Eine Voraussetzung für die Teilnahme ist immer ein vorangegangenes Beratungsgespräch.

Eine MAG zielt darauf ab, einen Einblick in einen Betrieb zu erhalten, berufliche Tätigkeiten auszuprobieren und so berufspraktische Erfahrungen zu sammeln. Ein möglicher Nebeneffekt: Der Arbeitgeber übernimmt Sie direkt in eine Anstellung. Die Dauer einer MAG beträgt höchstens sechs Wochen, in manchen Fällen sind bis zu zwölf Wochen möglich.

- Es gibt bestimmte Hilfsmaßnahmen der Agentur für Arbeit – zum Beispiel Bewerbungstrainingskurse.
- Die Kosten werden erstattet, es besteht weiterhin Anspruch auf Arbeitslosengeld.
- Ein Beratungsgespräch bei der Agentur für Arbeit ist für die Teilnahme an einer Maßnahme Voraussetzung.

Eine MAT bietet Ihnen die Möglichkeit, in Trainings und Lehrgängen neue Kompetenzen zu erwerben, um Ihre Aussicht auf eine Beschäftigung zu verbessern. Eine MAT kann in Gruppen oder im Rahmen eines Einzelcoachings stattfinden. Wie lange eine MAT dauert, hängt davon ab, welches Ziel Sie damit erreichen möchten.

Für **längere Qualifizierungen** gelten die **Regeln für berufliche Weiterbildungen**.

### ↳ Gut zu wissen:

Natürlich gibt es viele verschiedene Maßnahmen für sehr unterschiedliche Personengruppen. Zum Beispiel für Alleinerziehende, Ältere, gesundheitlich Beeinträchtigte und Menschen mit Migrationsgeschichte. Lassen Sie sich von Ihrer Agentur für Arbeit beraten. Servicetelefon: **0800 4 555 500** (gebührenfrei)



Infos zur Maßnahme beim Träger (MAT):



Infos zur Maßnahme beim Arbeitgeber (MAG):



## Was wird übernommen?

Es werden **alle Kosten übernommen**, die bei der Teilnahme an einer Maßnahme entstehen. Voraussetzung ist, dass die **Maßnahme** dabei **hilft, Arbeit zu finden**.

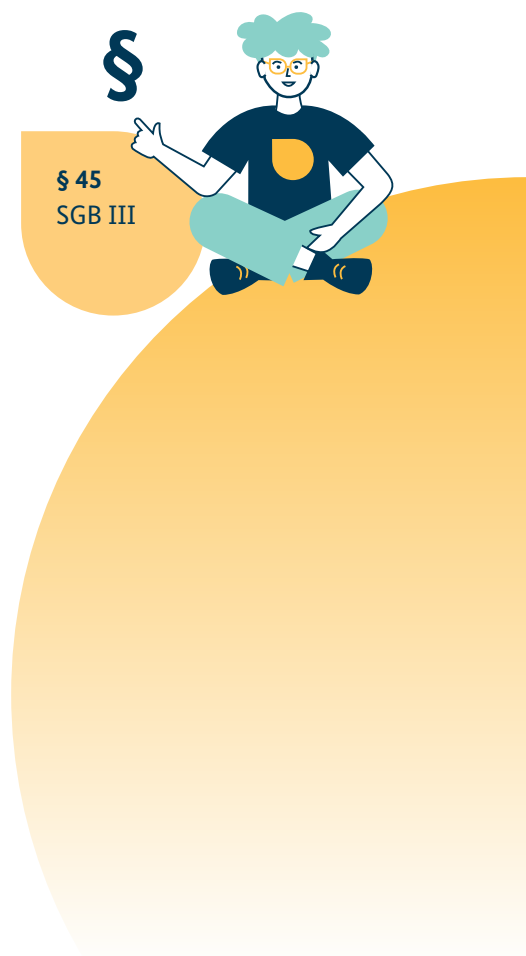
Bewerberinnen und Bewerber erhalten während der Maßnahme **weiterhin Arbeitslosengeld**, wenn ein Anspruch besteht.

Die Förderung kann auch auf die Fortzahlung von Arbeitslosengeld beschränkt werden, wenn beispielsweise eine Maßnahme zur betriebsnahen Erprobung bei einem Arbeitgeber absolviert wird.

### Das ist wichtig!

Die Agentur für Arbeit kann eine Maßnahme vorschlagen. Einigen Sie sich auf eine Teilnahme, beauftragt die Agentur direkt einen passenden Träger.

Alternativ stellt sie Ihnen jedoch auch einen **Aktivierungs- oder Vermittlungsgutschein** aus. Damit können Sie selbst nach einer passenden Maßnahme suchen. Mehr Infos auf Seite 12.



# Arbeitsmarkt- beratung für Arbeitgeber

**Geeignetes Personal** zu finden, kann für viele Betriebe eine **Herausforderung** sein. Der Arbeitgeber-Service der Agentur für Arbeit hilft Arbeitgebern weiter – unter anderem mit der **Arbeitsmarktberatung**.

## Was ist los auf dem Arbeitsmarkt?

Die Arbeitsmarktberatung gibt Auskunft und Rat über:

1. Lage und **Entwicklung des Arbeitsmarktes**
2. Besetzung von **Ausbildungs- und Arbeitsstellen**
3. **Gestaltung von Arbeitsplätzen** und Arbeitsbedingungen
4. betriebliche **Aus- und Weiterbildung**
5. **Eingliederung** förderungsbedürftiger Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildender
6. Leistungen der **Arbeitsförderung**

Von diesem Angebot profitieren nicht nur die Betriebe. Die Agentur für Arbeit kann **potenzielle Ausbildungs- und Arbeitsplätze für die Vermittlung** gewinnen.

### ↳ **Gut zu wissen:**

Arbeitgeber können ausländische Fachkräfte schneller nach Deutschland holen.



Hier finden Sie  
mehr Infos:



Servicetelefon des Arbeitgeber-Service:  
**0800 4 555 520** (gebührenfrei)



§§ 29, 34,  
§ 39 Abs. 2  
SGB III



# Berufsberatung und Berufs- orientierung

## Auf einen Blick

- Die Agentur für Arbeit bietet Beratung zur Berufswahl an.
- Sie analysiert die individuellen Potenziale arbeitssuchender Personen.
- Auch ärztliche oder psychologische Gutachten sind möglich.

## Sie sind unsicher und brauchen Rat?

Der **Arbeitsmarkt ist komplex** und kann viele Fragen aufwerfen. Die Agentur für Arbeit bietet für Ausbildungs- und Arbeitsuchende **kostenlose Berufsberatung** an.

Die Beratung gibt **Auskunft und Rat**:

- bei Fragen zur **Berufswahl** und **beruflichen Entwicklung**
- bei Fragen zum **Berufswechsel**
- zu Möglichkeiten der Anerkennung **ausländischer Abschlüsse**
- zur **Lage** und Entwicklung des **Arbeitsmarktes**
- zu Möglichkeiten beruflicher **Weiterbildung** und Entwicklungen individueller beruflicher **Perspektiven**
- zur **Ausbildung-** und **Arbeitsplatzsuche**
- zu **Leistungen** der Arbeitsförderung

## Stärken kennen, Chancen erhöhen

Bei der Berufsberatung werden die individuelle Eignung, Vorlieben, Chancen und Leistungsfähigkeit berücksichtigt. Darüber hinaus kann angeboten werden, eine **Potenzialanalyse** durchzuführen. Sie bietet noch mehr Klarheit, welche Berufsbilder zu einer Person passen.

Falls es notwendig ist und die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer einverstanden ist, bietet die Agentur für Arbeit sogar eine **ärztliche oder psychologische Begutachtung** an. Wichtig ist, mit welchem Ziel die Fachdienste eingeschaltet werden. Sie können zum Beispiel bei der Abklärung der Eignung unterstützen.

### ↳ **Gut zu wissen:**

Auch nachdem Sie eine Ausbildung oder eine Arbeit begonnen haben, kann die Beratung fortgesetzt werden.

## Berufsorientierung: Der Kompass für die Berufswelt

Der Arbeitsmarkt kann allein durch seine Vielseitigkeit sehr verwirrend sein. Um dem entgegenzuwirken, dient die **Berufsorientierung als Guide für mehr Klarheit** im Job-Dschungel. Dabei werden unter anderem **Fragen zu folgenden Themen beantwortet:**

1. Berufswahl samt Anforderungen und Aussichten
2. Förderungsmöglichkeiten und Weiterbildungen
3. Entwicklungen und Trends auf dem Arbeitsmarkt, in Verwaltung und Betrieben

Mehr Informationen finden Sie unter „Berufsvorbereitung“ auf Seite 37.

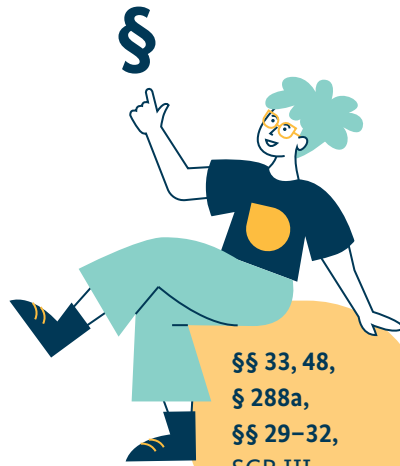


Welche Ausbildung oder welches Studium passt zu mir? Machen Sie den Test mit Check-U:



### Noch Fragen?

Jetzt einen Termin mit Ihrer Agentur für Arbeit vereinbaren! Servicetelefon:  
**0800 4 555 500** (gebührenfrei)



§§ 33, 48,  
§ 288a,  
§§ 29–32,  
SGB III



# Private Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung

Auf einen Blick

## So funktioniert die private Arbeitsvermittlung

Die Jobsuche muss nicht unbedingt über die Agentur für Arbeit laufen. Auch **private Arbeitsvermittlerinnen** und **Arbeitsvermittler** können unterstützen. Das Angebot ist freiwillig.

Private Arbeitsvermittelnde müssen ein angemeldetes Gewerbe haben.

Vorab schließen vermittelnde und arbeitssuchende Person einen **schriftlichen Vermittlungsvertrag** ab. Dort finden sich unter anderem Angaben zur **Höhe der Vergütung**.

### ↳ **Gut zu wissen:**

Die Beziehung zwischen Arbeitssuchenden und privater Vermittlung ist gesetzlich besonders geschützt. Es gelten besondere Vorschriften zum **Datenschutz**.

## Unterstützung im Bewerbungsprozess

Hier können private Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler unterstützen:

- beim Erstellen eines **Bewerbungsprofils**
- beim **Inserieren** in **Job- und Bewerberportalen**
- beim Erstellen **professioneller Bewerbungsunterlagen**
- in der **Vorbereitung** auf das **Bewerbungsgespräch**

- Wenn Sie eine neue Stelle suchen, können Sie sich auch an eine private Arbeitsvermittlung wenden.
- Kosten entstehen für Sie nur bei einer erfolgreichen Vermittlung in eine sozialversicherungspflichtige Arbeit.
- Es muss ein Vermittlungsvertrag geschlossen werden.
- Wenn Sie einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AGVS) zur Nutzung der privaten Arbeitsvermittlung haben, übernimmt die Agentur für Arbeit die Kosten. Das Original des AGVS wird erst nach erfolgreicher Vermittlung an die private Vermittlerin oder den privaten Vermittler übergeben.

## FAQ

### **Ich komme aus dem Ausland. Kann ich trotzdem eine private Arbeitsvermittlung beauftragen?**

Aus bestimmten Drittstaaten darf die Arbeitsvermittlung in einzelne Branchen nur die Bundesagentur für Arbeit durchführen. Das gilt zum Beispiel für Gesundheits- und Pflegeberufe.

### **Sie haben Fragen zu Ihrem Anliegen?**

Kontaktieren Sie Ihre Agentur für Arbeit. Servicetelefon:  
**0800 4 555 500** (gebührenfrei)



## Wer bezahlt bei der privaten Arbeitsvermittlung?

### Agentur für Arbeit

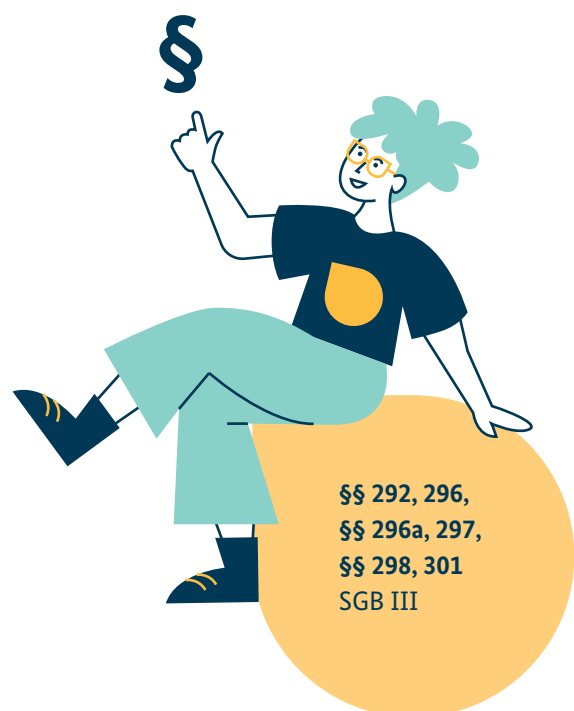
- Sie haben einen **Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein** und wurden erfolgreich vermittelt? Dann werden die **Kosten von der Agentur für Arbeit übernommen**. Prüfen Sie unbedingt vorab, ob Sie einen Anspruch darauf haben.
- Als Kundin oder Kunde der Agentur für Arbeit steht Ihnen ein Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein zu, wenn Sie länger als sechs Wochen arbeitslos sind und einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben. Mehr Infos zum Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein auf Seite 12.

### Sie tragen die Kosten selbst

- **Kosten** entstehen für Sie **nur bei erfolgreicher Vermittlung**.
- Die Vergütung darf einschließlich Umsatzsteuer **2.000 Euro nicht übersteigen**.
- Damit sind **alle Kosten** im Rahmen der Vermittlung **abgedeckt**. Es dürfen keine zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden.
- **Besondere Regelungen** gelten für **Sportlerinnen und Sportler** sowie **Künstlerinnen und Künstler**.
- Falls vereinbart, kann die Vergütung auch in Raten bezahlt werden.

## Freie Ausbildungsstellen besetzen

Auch **Ausbildungsplätze** können von **privat vermittelt** werden. Private Vermittlerinnen und Vermittler dürfen **nur vom Arbeitgeber eine Vergütung** verlangen. Hier gelten keine festgelegten Höchstgrenzen. Auszubildende bezahlen nichts.



# Weiteres

Bürgertelefon	92
Interessante Websites	93
Nützliche Adressen	94
Weitere Broschüren	96
Impressum	97

# Bürgertelefon

## Sie fragen – wir antworten

- Montag bis Donnerstag von 8 bis 17 Uhr
- Freitag von 8 bis 12 Uhr

### Service für hörbeeinträchtigte und gehörlose Menschen:

- E-Mail:  
[info.gehoerlos@bmas.bund.de](mailto:info.gehoerlos@bmas.bund.de)
- Gebärdentelefon:  
[www.gebaerdentelefon.de/bmas](http://www.gebaerdentelefon.de/bmas)



Hier abonnieren Sie die  
Newsletter des BMAS:



## Die verschiedenen Rubriken auf einen Blick

- **Arbeitsförderung/Arbeitslosenversicherung/  
Bürgergeld/Bildungspaket:**  
030 221 911 003
- **Arbeitsrecht:**  
030 221 911 004
- **Europäischer Sozialfonds:**  
030 221 911 007
- **Grundsicherung im Alter und bei  
Erwerbsminderung**  
030 221 911 008
- **Informationen zum Mindestlohn:**  
030 60 280 028
- **Infos für Menschen mit Behinderungen:**  
030 221 911 006
- **Rente:**  
030 221 911 001
- **Teilzeit/Altersteilzeit/Minijobs:**  
030 221 911 005
- **Unfallversicherung:**  
030 221 911 002



Hier geht's zur Website des  
Bundesministeriums für Arbeit und  
Soziales:



# Interessante Websites



Für Schülerinnen und Schüler:  
[planet-beruf.de/schuelerinnen/](https://planet-beruf.de/schuelerinnen/)



Für Ausbildungsuchende:  
**Mach dein Ding – mit #AusbildungKlarmachen**  
Bundesagentur für Arbeit



Für Abiturientinnen und Abiturienten:  
**abi » deine Zukunft beginnt jetzt:**  
Studium, Ausbildung, Beruf



Für Menschen mit Migrationshintergrund:  
**Integration durch Qualifizierung (IQ) –**  
netzwerk-iq



Für Menschen mit Behinderung:  
**einfach teilhaben**



Für mehr Übersicht:  
**Merkblätter der Agentur für Arbeit**



Für Schule, Ausbildung, Studium, Zwischenzeit:  
**Downloadcenter der Agentur für Arbeit**



# Nützliche Adressen



## Antidiskriminierungsstelle des Bundes

Servicetelefon: **0800 5 465 465** (Mo.–Do.: 9–15 Uhr)

Internet: [www.antidiskriminierungsstelle.de](http://www.antidiskriminierungsstelle.de)

E-Mail: [beratung@ads.bund.de](mailto:beratung@ads.bund.de)



## Bundesagentur für Arbeit (BA)

Telefon: **0800 4 555 500** (gebührenfrei)

Internet: [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

E-Mail: [zentrale@arbeitsagentur.de](mailto:zentrale@arbeitsagentur.de)



## Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben – Bundesfreiwilligendienst

Telefon: **(0221) 3673-0**

Internet: [www.bafza.de](http://www.bafza.de)

E-Mail: [info@bundesfreiwilligendienst.de](mailto:info@bundesfreiwilligendienst.de)



## Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Bürgerservice: **(0911) 943-0** (Mo.–Fr.: 9–11 Uhr)

Internet: [www.bamf.de](http://www.bamf.de)

E-Mail: [info@bamf.bund.de](mailto:info@bamf.bund.de)

Telefonische Anfragen und E-Mails nimmt der Bürgerservice auf Deutsch und Englisch entgegen.



## Bundesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e. V. (BAG SELBSTHILFE)

Telefon: **(0211) 31 006-0**

(Mo.–Do.: 9–12:30 Uhr und 14–15:30 Uhr, Fr. 9–13 Uhr)

Internet: [www.bag-selbsthilfe.de](http://www.bag-selbsthilfe.de)

E-Mail: [info@bag-selbsthilfe.de](mailto:info@bag-selbsthilfe.de)





**Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)**

Telefon: (0228) 107-0  
Internet: [www.bibb.de](http://www.bibb.de)  
E-Mail: [zentrale@bibb.de](mailto:zentrale@bibb.de)



**Bundesamt für Soziale Sicherung**

Telefon: (0228) 619-0  
Internet: [www.bundesamtsozialesicherung.de](http://www.bundesamtsozialesicherung.de)  
E-Mail: [poststelle@bas.bund.de](mailto:poststelle@bas.bund.de)



**Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV)**

Telefon: 0800 6 050 404  
Internet: [www.dguv.de](http://www.dguv.de)  
E-Mail: [info@dguv.de](mailto:info@dguv.de)



**Deutsche Rentenversicherung Bund**

Servicetelefon: 0800 100 048 070 (gebührenfrei)  
(Mo.–Do.: 7:30–19:30 Uhr, Fr.: 7:30–15:30 Uhr)  
Internet: [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)  
E-Mail: [drv@drv-bund.de](mailto:drv@drv-bund.de)



# Weitere Broschüren

Auf einen Blick

## Weitere Broschüren und Flyer zum Bestellen

### Publikationsversand der Bundesregierung

Postfach 48 10 09

18132 Rostock

**Telefon:** 030 182 722 721

**Fax:** 030 18 102 722 721

**E-Mail:** publikationen@bundesregierung.de



- Alle hier vorgestellten Broschüren und Flyer können Sie sich kostenfrei nach Hause senden lassen.
- Telefonische Bestellung: **030 182 722 721**
- Oder als PDF herunterladen:



Nr.	Thema	Bestellnummer
1.	Arbeitsrecht	A711
2.	Berufseinstiegsbegleitung – die Möglichmacher	A804
3.	Bürgergeld. Grundsicherung für Arbeitsuchende	A430
4.	Bürgertelefon Kalender 2024 (Scheckkartenformat)	A419K-24
5.	Die Grund-Rente. Ein Heft in Leichter Sprache	A816L
6.	Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)	A772 (Deutsch) A772L (Leichte Sprache) A772e (Englisch) A772t (Türkisch)
7.	Erwerbsminderungsrente	A261
8.	Gebärdentelefon	A418
9.	Geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung im Übergangsbereich	A630
10.	Klare Sache	A707
11.	Mindestlohn	A640
12.	Ratgeber für Menschen mit Behinderungen	A712
13.	Ratgeber zur Rente	A815
14.	Rehabilitation und Teilhabe	A990
15.	Schritt für Schritt zurück in den Job	A748
16.	Soziale Sicherung im Überblick	A721
17.	Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	A207
18.	Übergang von der Schule in die Berufsausbildung	A406
19.	Zusätzliche Altersvorsorge	A817



# Impressum

## Herausgeber

**Bundesministerium für Arbeit und Soziales**  
Referat Information, Monitoring, Bürgerservice  
10117 Berlin

**Stand:** Januar 2024  
Veränderte Neuauflage vom Juli 2024  
**Stand Bürgergeld:** März 2024

## Für Bestellungen

**Best.-Nr.:** A186  
**Telefon:** 030 18 272 272 1  
**Telefax:** 030 18 10 272 272 1  
**Schriftlich:**  
Publikationsversand der Bundesregierung  
Postfach 48 10 09  
18132 Rostock  
**E-Mail:** publikationen@bundesregierung.de

**Satz/Layout:** neues handeln AG  
**Druck:** Hausdruckerei des Bundesministeriums  
für Arbeit und Soziales

**Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service:**

E-Mail: [info.gehoerlos@bmas.bund.de](mailto:info.gehoerlos@bmas.bund.de)



Hier geht's zum Gebärdentelefon:



Hier abonnieren Sie die  
Newsletter des BMAS:



## Anmerkung

Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe des Herausgebers, des Titels und des Stands der Veröffentlichung sowie des Zusatzes: Veränderte Neuauflage vom Juli 2024.

